

Jahresbericht 2023



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB) zählt 8 Mitgliedsbanken mit über 9800 Mitarbeitenden weltweit.

Die Hauptaufgabe der VSPB mit ihrem ständigen Sekretariat in Genf besteht in der Wahrung und Vertretung der beruflichen Interessen der schweizerischen Privatbanken. Sie setzt sich für die Schaffung und Erhaltung optimaler Rahmenbedingungen für die private und institutionelle Vermögensverwaltung in der Schweiz ein.

Inhaltsverzeichnis

Wenn die Emotionen überwiegen	2	Steuerfragen	51
Das institutionelle Umfeld	5	Automatischer Informationsaustausch	51
Beziehungen zur Europäischen Union	5	Steuerreform der OECD	53
Bundespolitik	7	Europäische Union	57
Regulierungsbremse und Unternehmensentlastung	10	Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken	60
Gesetze und Regulierung	12	Förderung des Finanzplatzes	60
Marktzugang	12	Interne Angelegenheiten	61
«Too big to fail»-Regulierung	17	Abkürzungen	62
Sustainable Finance	23	Vorstand	64
Neue Technologien	29	Vertreter	65
Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	34	Mitgliederverzeichnis	69
Sanktionen	37	Impressum	72
Unabhängige Vermögensverwalter und Trustees	41		
Basel III	42		
Kollektive Kapitalanlagen	45		
Vorsorge	47		

Wenn die Emotionen überwiegen

Mit der Annahme einer 13. AHV-Rente (d. h. einer AHV-Rentenerhöhung um 8,33%) durch 58,24% der Stimmbürger und 15 von 23 Kantonen markiert der 3. März 2024 eine Kehrtwende. Noch im September 2016 hatten 59,4% der Schweizer Stimmbewölkerung und 18 Kantone die Initiative «AHVplus» abgelehnt, die eine 10%ige Erhöhung der AHV-Altersrenten verlangte.

Wie ist es dazu gekommen? Auffällig ist zunächst die unterschiedliche Stimmbeteiligung: 58% im Jahr 2024 gegenüber 43% im Jahr 2016. Rein mathematisch könnte somit angenommen werden, dass alle zusätzlichen Stimmgaben im Jahr 2024 auf «Ja» lauteten. Dies dürfte aber kaum der Fall sein. Da die «linken» Stimmbürger nur einen Drittel der Stimmberechtigten ausmachen, ist davon auszugehen, dass der verbleibende Viertel eher aus der Mitte und vom rechten Flügel stammt.

Warum haben diese Stimmberechtigten ihre Meinung geändert? Der Hauptgrund dürfte darin liegen, dass der Bund zwischen 2016 und 2024 Milliarden für die Überwindung der Coronapandemie, die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge, die Beschaffung von Kampfflugzeugen und – wie manche behaupten – die Rettung der Credit Suisse aufgewendet hat (für die bis jetzt allerdings noch keine Kosten angefallen sind). Warum sollte es ihm dann nicht möglich sein, 4 bis 5 Milliarden Franken für die Erhöhung der AHV-Renten und die steigenden Lebenshaltungskosten aufzubringen?

Rational lässt sich diesem Argument entgegenhalten, dass die erwähnten Bundesausgaben durch Schulden finanziert oder nicht im Bundeshaushalt verbucht wurden bzw. bereits Teil des Bundeshaushalts waren. Angesichts der aus tatsächlichen Schwierigkeiten gewisser Rentner entstandenen Emotionen halten diese Argumente allerdings nicht stand. Der Bundesrat hätte einen gezielten Gegenvorschlag ausarbeiten sollen.

Was bedeuten diese Fragen zur AHV nun für den Finanzsektor? Die Antwort liegt auf der Hand: Bei der Frage, wie diese 4 bis 5 Milliarden Franken aufgetrieben werden sollen, steht der Finanzsektor natürlich im Fokus. Auf Seite 48 finden Sie den Standpunkt der VSPB zu Lösungsvorschlägen wie einer Finanztransaktionssteuer oder einer Mikrosteuer auf dem elektronischen Zahlungsverkehr.

Die AHV-Renten sind aber nicht das einzige Problem. Die Haltung der Bevölkerung gegenüber dem Staat beunruhigt weitaus mehr. Der Bund hat sich dieses Problem jedoch zum Teil selbst zuzuschreiben, da er mit seinen massiven Interventionen während der Coronapandemie ein schlechtes Beispiel gegeben hat. Aber ist dies Grund genug, um immer höhere Ansprüche an den Bund zu stellen, der bereits vor der Einführung der 13. AHV-Rente ab 2026 mit Haushaltsdefiziten in Höhe von mehreren Milliarden Franken rechnet?

Die Frage ist umso dringender, als die Abstimmung vom 9. Juni 2024 näher rückt: Dann wird über eine Initiative entschieden, welche die Krankenkassenprämien auf 10% des verfügbaren Einkommens beschränken will. Je nach Definition der Begriffe «Prämie» (mit welcher Franchise?) und «verfügbares Einkommen» (nach welchen Abzügen?) würden dem Bund 5 bis 7 Milliarden Franken an Zusatzkosten entstehen, die sich ab 2030 auf 7 bis 11 Milliarden Franken erhöhen würden! Zur Erinnerung: Ein Mehrwertsteuerprozent entspricht rund 3 Milliarden Franken an Steuereinnahmen...

Geld lässt sich nicht einfach aus dem Hut zaubern, und Steuern sind grundsätzlich schmerzhaft für die Steuerpflichtigen. Die Sozialleistungen müssen finanziert werden, und zwar durch Abgaben auf dem Arbeitseinkommen, der Basis des Wohlstands der Schweiz. Würden die Schweizer Stimmbürger auch heute noch die 36-Stunden-Woche mit 75% Neinstimmen ablehnen, wie im Jahr 2002, oder sich mit einem Zweidrittelmehr gegen die Idee von sechs Wochen Ferien für alle aussprechen, wie 2012?

Neben diesen – grundlegenden – gesellschaftlichen Fragen steht der Bankensektor zahlreichen weiteren Herausforderungen gegenüber. Der vorliegende Jahresbericht legt unseren Standpunkt in Bezug auf die Entwicklungen im Vermögensverwaltungsgeschäft zwischen dem 1. April 2023 und dem 31. März 2024 dar.

Das Hauptanliegen für eine Exportindustrie wie die unsrige ist und bleibt der Marktzugang. Konkret bedeutet dies die Möglichkeit, Kunden mit Wohnsitz im Ausland von der Schweiz aus zu bedienen. Der Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung mit dem

Vereinigten Königreich ist gewiss erfreulich. Bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Europäischen Union zeichnet sich für unseren Sektor allerdings kein konkreter Fortschritt ab. Ab Seite 12 befassen wir uns ausführlich mit dieser Frage.

Die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS wird regulatorische Folgen nach sich ziehen, vor allem für die UBS. Der entsprechende Bericht des EFD kann aufgrund seines Erscheinungsdatums hier nicht berücksichtigt werden. Für die VSPB besteht die wichtigste Lehre darin, dass die SNB ihre Rolle bei der Liquiditätsvergabe ausbauen muss, indem sie dafür mehr Sicherheiten, einschliesslich Lombardkredite, akzeptiert. Ein weiterer wesentlicher Punkt: Es sollte immer ein Schweizer Institut geben, das bereit ist, Korrespondenzbank-Dienstleistungen für die übrigen Schweizer Banken anzubieten (vgl. S. 17).

Das nachhaltige Finanzwesen beschäftigt die Schweizer Banken nach wie vor. Man darf aber nicht von ihnen erwarten, dass sie die Welt retten. Die durch das Pariser Übereinkommen vorgeschriebene «klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse» setzt voraus, dass die guten Praktiken bekannt sind und genügend unterstützungswürdige Projekte vorliegen. Es ist eine Tatsache, dass die Banken bereits Transparenz walten liessen, noch bevor dies die Unternehmen tun mussten und dass die globale Wirtschaft immer noch auf eine Klimaerwärmung von mindestens drei Grad Celsius ausgerichtet ist. Jeder hat seinen Beitrag zu leisten (vgl. S. 23).

Die Energiewende geht Hand in Hand mit der digitalen Transition. Die neuen digitalen Dienstleistungen (Cloud, Streaming, Kryptowährungen und natürlich generative künstliche

Intelligenz) verbrauchen immer mehr Strom, was hohe Anforderungen an die Versorgung stellt. Datenschutz- und Datennutzungsprobleme sind weitere zentrale Fragen. Die Anerkennung der Äquivalenz des neuen Schweizer Datenschutzrechts durch die Europäische Union ist in diesem Zusammenhang eine erfreuliche Entwicklung (vgl. S. 29).

Die FATF hat letztendlich festgestellt, dass die Fortschritte der Schweiz bei ihrem Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei eine Aufhebung des intensivierten Folgeprozesses erlauben. Das wird die Schweiz jedoch nicht davon abhalten, ein Register der wirtschaftlich Berechtigten zu erstellen, um der neuen Empfehlung 24 der FATF Folge zu leisten (vgl. S. 34).

Genf, Ende März 2024

Das institutionelle Umfeld

Beziehungen zur Europäischen Union

Für den Finanzplatz Schweiz sowie für die gesamte Schweizer Wirtschaft ist eine Normalisierung der Beziehungen mit der EU unerlässlich. Mit seiner neuen Strategie setzt der Bundesrat auf sektorielle Abkommen anstelle eines umfassenden Rahmenabkommens und macht damit Fortschritte auf dem bilateralen Weg. Die Verhandlungen mit der EU hat er wieder aufgenommen. Leider gehören die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen nicht zu diesem Verhandlungspaket. Die Schweiz und die EU werden hingegen ihren Dialog über die Finanzmarktregulierung wieder aufnehmen und die Frage des Marktzugangs in diesem Rahmen strukturiert erörtern. Der Erfolg der Verhandlungen hängt nach wie vor von der Unterstützung in der Schweiz und insbesondere von den Gewerkschaften ab.

Für die Schweizer Vermögensverwaltungsbanken ist und bleibt die Europäische Union der wichtigste Auslandsmarkt. Der Zugang zu diesem Markt und damit auch das gute Einvernehmen mit der EU sind für die VSPB daher seit Jahren prioritär. Unter Marktzugang ist zu verstehen, dass Schweizer Banken ihre Dienstleistungen exportieren, d. h. ihre Kunden nicht von Einheiten im Ausland, sondern von der Schweiz aus bedienen können. Bevor aber Verhandlungen über grenzüberschreitende Bankdienstleistungen aufgenommen werden können, will die EU die institutionellen Fragen bereinigen. Aus diesem Grund haben die beiden Verhandlungsparteien im letzten Jahr ihre Sondierungsgespräche fortgesetzt, um bestimmte bilaterale Abkommen (Luftverkehr, Strassen- und Schienenverkehr, technische Handelshemmnisse, Landwirtschaft und Personenfreizügigkeit) auf den neusten Stand zu bringen und neue Abkommen (Energie, Nahrungsmittelsicherheit, Gesundheit) abzuschliessen.

Tatsächlich verfolgt der Bundesrat seit dem abrupten Abbruch des Rahmenabkommens im Jahr 2021 eine neue Strategie. In Bezug auf die Regelung der institutionellen Fragen verfolgt er einen vertikalen, sektorbezogenen Ansatz. Ein Paketansatz soll für ein umfassendes Gleichgewicht der Interessen sorgen und die Erfolgchancen der Verhandlungen erhöhen. Für gewisse Abkommen sieht der neue Ansatz Ausnahmeregelungen und Schutzklauseln zur Wahrung der Interessen der Schweiz vor.

Im Oktober 2023 hat das Europaparlament einen Bericht über die Beziehungen mit der Schweiz verabschiedet, der für die Schweiz nicht gerade schmeichelhaft ausfällt. Die EU begrüsst es zwar, dass die Schweiz sich den Sanktionen gegen Russland angeschlossen hat, kritisiert jedoch das gegenüber ihren Mitgliedstaaten verhängte Verbot der Weitergabe von Schweizer Waffen an die Ukraine. Im Weiteren kommt der Bericht zum Schluss, dass bei der Bekämpfung der

Geldwäscherei und den Bemühungen zur Beschlagnahme eingefrorener russischer Vermögen Verbesserungsbedarf herrsche, obwohl sich die Position der EU in dieser Frage im Grunde mit derjenigen der Schweiz deckt (vgl. S. 37).

Nachdem der Bundesrat die Parameter im Juni 2023 festgelegt hatte, verabschiedete er im Dezember 2023 einen Entwurf für ein Verhandlungsmandat auf Basis des mit der EU nach Abschluss der Sondierungsgespräche vereinbarten «Common Understanding» vom 27. Oktober 2023. Dieser Entwurf war Gegenstand einer breit angelegten Vernehmlassung, die insgesamt positive Reaktionen zeitigte. Alle konsultierten parlamentarischen Kommissionen sprachen sich für den Entwurf aus und gaben Empfehlungen ab. 24 von 26 Kantonen sowie die Wirtschaftsverbände stellten sich hinter den Entwurf. Es dürfte kaum überraschen, dass die lautstärkste Opposition nach wie vor aus den Reihen der SVP und der Gewerkschaften, namentlich des SGB, kommt. Die Gewerkschaften bringen immer neue Streitfragen aufs Tapet und malen dabei den Teufel an die Wand.

Am 8. März 2023 hat der Bundesrat das endgültige Mandat für die Verhandlung mit der EU verabschiedet. Für die Wirtschaftskreise, zu denen auch die VSPB zählt, ist dieser Entscheid ein Grund zur Freude, denn damit ist ein wichtiger Meilenstein bei der Stabilisierung und dem Ausbau der Beziehungen mit der EU erreicht. Die EU-Mitgliedstaaten ihrerseits haben das Mandat der Europäischen Kommission zur Verhandlung mit Bern aktualisiert. Gegenstand der anstehenden Diskussionen ist auch die Errichtung

eines rechtlichen Rahmens, um die Beteiligung der Schweiz an den europäischen Rahmenprogrammen Horizon und Erasmus+ zu gewährleisten und den Schweizer Kohäsionsbeitrag an bestimmte EU-Mitgliedstaaten von derzeit 130 Millionen Franken im Jahr festzuschreiben.

Für den Bankensektor ist die Wiederaufnahme des Dialogs über die Finanzmarktregulierung eine gute Nachricht. In diesen Gesprächen wird die Schweiz die Frage der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit, namentlich in Bezug auf die Vermögensverwaltung und den institutsspezifischen Ansatz (vgl. S. 12), sowie die noch ausstehenden Äquivalenzanerkennungen thematisieren¹. Die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börsen ist zwar seit dem 1. Januar 2024 im FinfraG verankert; es wäre jedoch logischer, wenn die EU die Äquivalenz des Schweizer Börsenrechts erneut anerkennen würde.

Die Schweizer Banken und insbesondere die Mitglieder der VSPB werden den Verlauf dieser Gespräche mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen, in der Hoffnung, dass die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen sich ebenfalls in einem entsprechenden Abkommen regeln lassen. Ein solches Abkommen wäre für den europäischen Markt ein Beitrag zu verstärkter Wettbewerbsfähigkeit, Autonomie und Integration, wie die Öffnung des Schweizer Markts für ausländische Dienstleister bereits gezeigt hat.

Trotz der anstehenden Europawahlen streben die Schweiz und die EU einen Abschluss der Verhandlungen bis Ende 2024 an. Angesichts der Unheil verkündenden und unzutreffenden

¹ Siehe Ziffer 17 des Verhandlungsmandats, das in diesem Punkt präzisiert wurde. Das Mandat ist unter diesem [Link](#) zu finden.

Prognosen gewisser Kreise gilt es vor allem, der Schweizer Bevölkerung die Tragweite der neuen Abkommen sorgfältig zu erläutern. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Lohndumping und Sozialtourismus zwingend zu vermeiden sind. Die Schweiz wird auch in Zukunft Regelungen der EU ablehnen können, wenn sie nicht ihren Vorstellungen entsprechen. Ein Automatismus ist

nicht vorgesehen. Bis anhin haben die Schweiz und die EU bereits über 120 bilaterale Abkommen geschlossen; seit 20 Jahren passt die Schweiz ihr Recht regelmässig an die Entwicklungen in Europa an. Diese Anpassungen führten nur zu einigen wenigen Volksabstimmungen, die im Übrigen in einer Befürwortung der Änderungen resultierten.

Bundespolitik

Am 22. Oktober 2023 wurde die neue Bundesversammlung vom Volk gewählt. Bei den Nationalratswahlen fand eine Verschiebung nach rechts statt, während das Kräfteverhältnis im Ständerat stabil blieb. Der bei den Wahlen festgestellte Rechtsrutsch hat sich bei der Abstimmung über die AHV-Renten vom 3. März 2024 allerdings nicht bestätigt: Die Linke konnte hier einen klaren Sieg verbuchen. Die Wirtschaft dürfte gut beraten sein, im Hinblick auf die nächsten Abstimmungen bescheidener aufzutreten. Verschiedene bevorstehende Volksinitiativen betreffen den Finanzplatz: Die *«Initiative für eine Zukunft»* verlangt die Erhebung einer Bundessteuer auf Erbschaften von 50% nach Abzug eines Freibetrags von 50 Millionen Schweizer Franken, um die Finanzierung des ökologischen Umbaus der Schweizer Wirtschaft sicherzustellen; die *«Klimafonds-Initiative»* will jährlich 0,5% bis 1% des BIP in einen Klimainvestitionsfonds leiten, ohne jedoch zu präzisieren, woher diese Mittel kommen sollen; die Initiative *«Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)»* soll den Bau neuer Kernkraftwerke ermöglichen, und eine weitere Initiative der SVP mit dem Titel *«Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeits-Initiative)»* fordert die Einschränkung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU, wenn die Bevölkerung der Schweiz vor 2050 diesen Grenzwert überschreitet. Und schliesslich verlangt die *«Umweltverantwortungsinitiative»*, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten nur so viele Ressourcen verbrauchen und Schadstoffe freisetzen dürfen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten bleiben. Bei den eidgenössischen Wahlen und den jüngsten Abstimmungen mussten die politischen Akteure gegenüber der Finanzkontrolle erstmals Angaben zur Finanzierung ihrer Kampagnen vorlegen. Diese zusätzliche Transparenz liess das politische Leben in der Schweiz ziemlich unberührt.

Eidgenössische Wahlen

Am 22. Oktober 2023 waren die Stimmbürger wiederum zur Wahl des Parlaments aufgerufen. Bei den Nationalratswahlen machte sich ein gewisser Rechtstrend bemerkbar, im Ständerat hingegen änderte sich das Kräfteverhältnis insgesamt nicht, obwohl es innerhalb der einzelnen Blöcke Verschiebungen gab.

Im Nationalrat legte die SVP deutlich zu: Mit einem Wähleranteil von 27,9% hält sie nun 62 Sitze (+9). Nach den massiven Zugewinnen im Jahr 2019 sind die Grünen und die Grünliberalen dieses Mal die grossen Verlierer: Sie mussten 5 bzw. 6 Sitze abgeben. Der SP gelang es, vor allem den Grünen Stimmen abzugeben; sie gewann zwei Sitze hinzu. Bei den Mitte-Rechts-Parteien stagnierten die Mitte und die FDP mehr oder weniger, auch wenn der Wähleranteil der Mitte denjenigen der FDP fast übertraf. Somit ergeben sich folgende drei Blöcke: die Linke (SP, Grüne) 64 Sitze (-5), die Mitte (Mitte, EVP, Grünliberale) 41 Sitze (-6) und die Rechte (SVP, FDP, MCG, Lega und EDU) 95 Sitze (+11).

Volksinitiativen

Im vergangenen Jahr sind eine Reihe von Volksinitiativen lanciert worden oder zustande gekommen. Dieser Bericht befasst sich ausschliesslich mit denjenigen, die den Finanzplatz betreffen.

Die eidgenössische Volksinitiative *«Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)»* wurde am 4. März 2024 eingereicht. Sie verlangt eine Bundessteuer auf Erbschaften von 50% nach Abzug eines Freibetrags von 50 Millionen Schweizer Franken, um die Finanzierung des ökologischen Umbaus der

Dies bedeutet, dass die SVP und die FDP auf die Unterstützung der Mitte oder der Grünliberalen angewiesen sind; die SP und die Grünen dagegen auf die Grünliberalen und die Mitte.

Im Ständerat gestaltet sich die Situation anders: Die Grünen mussten 2 ihrer 5 Sitze an die SP abgeben. Ansonsten hat sich wenig geändert. Die Mitte ist mit 15 Sitzen (+1) am breitesten vertreten, gefolgt von der FDP mit 11 Sitzen (-1); die SP ist mit 9 Sitzen (+2) der FDP auf den Fersen und die SVP verliert einen Sitz (6 Sitze) an das MCG, eine Grenzgänger feindliche Genfer Partei. Im Ständerat besteht somit weiterhin eine gewisse Stabilität. Die beiden tonangebenden Parteien – die Mitte und die FDP – spielen auch in Zukunft eine massgebliche Rolle. Im Vergleich zum Nationalrat sind die Einflussmöglichkeiten der Linken geringer. Auf umweltpolitischer Ebene sind liberalere Lösungen zu erwarten, während es in der Europapolitik Mitte-Links-Mehrheiten zu finden gilt.

Schweizer Wirtschaft sicherzustellen. Dieser massive Angriff auf die «Ultrareichen» geht davon aus, dass diese brav in der Schweiz bleiben werden. Das Gegenteil dürfte der Fall sein, wie die grosse Anzahl norwegischer Bürger beweist, die sich im letzten Jahr aufgrund der Steuererhöhungen in ihrer Heimat in der Schweiz niedergelassen haben. Im Übrigen würde diese Initiative zur Liquidation von grossen Schweizer Familienunternehmen mit Hunderttausenden von Arbeitsplätzen führen.

Am 22. Februar 2024 hat die Linke die Initiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)» eingereicht. Sie will Milliarden in einen Klimafonds einbringen, um die Energiewende sowie Gebäuderenovationen zu beschleunigen und die Biodiversität zu stärken. Der Initiativtext enthält jedoch keine konkreten Zielvorgaben und sagt auch nichts über die Finanzierung des Fonds aus.

Am 16. Februar 2024 reichte eine Rechts-Allianz die Initiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» ein. Die Initiative verlangt, dass die Stromversorgung jederzeit zu gewährleisten sei und dass die Stromerzeugung der Umwelt und dem Klima Rücksicht tragen müsse. Das Initiativkomitee will somit der Kernenergie wieder eine Tür öffnen.

Am 10. Januar 2024 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Volksinitiative «Für eine verantwortungsvolle Wirtschaft innerhalb der planetaren Grenzen (Umweltverantwortungsinitiative)» und empfahl deren Ablehnung. Diese Initiative verlangt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Schweiz nur so viele Ressourcen verbrauchen und Schadstoffe freisetzen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten bleiben. Für den Bundesrat geht dieser Ansatz zu weit und hat nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für die Gesellschaft der Schweiz weitreichende Folgen, ohne im Übrigen zur Wahrung der planetaren Grenzen beizutragen.

Die Volksinitiative «Für eine neutrale weltoffene und humanitäre Schweiz (Neutralitätsinitiative)» wird im April 2024 eingereicht. Sie will den Grundsatz einer ausnahmslosen, immerwährenden bewaffneten Neutralität in der

Bundesverfassung verankern. Vor allem soll die Schweiz daran gehindert werden, wirtschaftliche Sanktionen zu ergreifen.

Bei einer weiteren Initiative der SVP ist die Unterschriftensammlung noch nicht abgeschlossen. Sie trägt den Titel «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)». Sie fordert die Einschränkung der Personenfreizügigkeit, wenn die Bevölkerung der Schweiz vor 2050 den Grenzwert von 10 Millionen überschreitet, und stellt somit einen klaren Angriff auf die bilateralen Abkommen mit der EU dar – ausgerechnet in einem Zeitpunkt, in dem der Bundesrat sich um Neuverhandlungen bemüht. Die Unterschriftenfrist läuft bis am 4. Januar 2025.

Und schliesslich hat die «Freiheitliche Bewegung Schweiz» eine Initiative mit dem Titel «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» eingereicht. Am 9. März 2023 ist sie zustande gekommen. Am 30. August 2023 beschloss der Bundesrat, diese abzulehnen und ihr einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Dieser beschränkt sich auf die Übernahme bereits bestehender Gesetzesbestimmungen: «Die schweizerische Währungseinheit ist der Franken.» und «Die Schweizerische Nationalbank gewährleistet die Bargeldversorgung.»

Die Initianten haben noch bis am 21. September 2024 Zeit, um die notwendigen Unterschriften für eine weitere Initiative zu sammeln. Sie trägt den Titel «Wer mit Bargeld bezahlen will, muss mit Bargeld bezahlen können! (Ich zahle bar)» und will die öffentlichen Verkehrsmittel und kleinen Verkaufsstellen verpflichten, Bargeld anzunehmen. Die Digitalisierung ist dieser Bewegung eindeutig ein Dorn im Auge.

Transparenz bei der Schweizer Politikfinanzierung

Seit dem 23. Oktober 2022 unterliegt die Finanzierung von politischen Akteuren auf eidgenössischer Ebene Offenlegungsvorschriften. Die Transparenzvorschriften gelten für:

- Kampagnen über 50 000 Franken bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und
- in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien und parteilose Mitglieder.

Bei Zuwendungen von über 15 000 Franken wird der Zuwender namentlich offengelegt. Die politischen Akteure sind gehalten, die erforderlichen Meldungen bei der Eidgenössischen Finanzkontrolle unaufgefordert vorzunehmen.

Somit galten diese Offenlegungsvorschriften erstmals bei den eidgenössischen Wahlen vom 22. Oktober 2023 und den Volksabstimmungen vom 3. März 2024. Die Medien haben sich des Themas angenommen und mit scheinbarer Verwunderung festgestellt, dass die Parteien im rechten Lager höhere Zuwendungen melden als die anderen. Im Gegenzug haben sie darauf hingewiesen, dass die Gewerkschaften keine Meldungen vorgenommen haben, nicht einmal, nachdem sie kurz vor den Wahlen eine Kundgebung zugunsten der Kaufkraft veranstaltet hatten, die angeblich 150 000 Franken kostete.

Regulierungsbremse und Unternehmensentlastung

Das Parlament hat sich mit zwei Geschäften im Zusammenhang mit der Regulierung von Unternehmen befasst: der Regulierungsbremse und dem Entlastungsgesetz. Erstere wurde vom Parlament verworfen. Zur Freude der VSPB wurde aber das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) vom Parlament angenommen. Der Bundesrat hat sich für eine gestaffelte Inkraftsetzung des UEG zwischen dem 1. April 2024 und 2026 entschieden.

Das Parlament hat sich 2023 mit zwei Botschaften des Bundesrates befasst. Eine von ihnen bezog sich auf das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG), die andere auf die Einführung einer Regulierungsbremse. Beide Entwürfe haben zum Ziel, den Verwaltungsaufwand der Unternehmen zu vereinfachen. Da der Finanzplatz seit jeher zahlreichen Regulierungen und Vorschriften untersteht, die wesentlich umfangreicher sind als

in anderen Sektoren, können die Banken gut abschätzen, welche Kosten die Regulierung verursacht und inwiefern die kleineren Finanzinstitute unverhältnismässig stark unter den Regulierungskosten zu leiden haben.

Das UEG sieht eine Reihe von gezielten Massnahmen vor, die vor allem KMU administrativ entlasten sollen. Es verlangt, dass die

Bundesverwaltung die Entlastungsmöglichkeiten bei bestehenden und neuen Regulierungen konsequenter identifiziert und ausschöpft. Das Parlament verzichtete in seinen Debatten darauf, der Bundesverwaltung eine zusätzliche Verpflichtung zur Schätzung der Regulierungskosten aufzuerlegen, sowohl bei Unternehmen als auch bei Privatpersonen. Es sprach sich auch gegen die Schaffung einer unabhängigen Stelle aus, welche die Qualität der Schätzungen der Verwaltung überprüfen sollte, während die VSPB auf die Einrichtung einer Kontrollinstanz für die Regulierung gehofft hatte. Schliesslich wurde das UEG mit 35 zu 5 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen im Ständerat und mit 127 zu 40 Stimmen bei 29 Stimmenthaltungen im Nationalrat angenommen – ein erfreuliches Ergebnis für die gesamte Wirtschaft.

Das Verdikt zur Regulierungsbremse hingegen ist anders herausgekommen als dasjenige zum UEG. Wie vom Bundesrat vorgeschlagen wurde die Vorlage sowohl im National- als auch im Ständerat abgelehnt. Diese hätte für sehr kostenintensive

Erlasse mit Auswirkungen auf über 10 000 Unternehmen eine qualifizierte Mehrheit im Parlament (also nicht die Mehrheit der Stimmenden) erfordert. Zu diesem Zweck wäre eine Verfassungsänderung erforderlich gewesen. Ein solches Instrument wurde als kompliziert und wenig geeignet eingestuft; bei einer Anwendung auf vergangene Abstimmungen im Parlament hätte es sich als ineffizient erwiesen.

Der Bundesrat hat ein gestaffeltes Inkrafttreten des UEG beschlossen: Die Regelungen über die zentrale elektronische Plattform zur Erbringung von Behördenleistungen treten am 1. April 2024 in Kraft, die Prüfung von Entlastungsmöglichkeiten und Regulierungskostenschätzungen bei neuen Erlassen sowie die Überprüfung von Entlastungspotenzial bei bestehenden Regulierungen werden am 1. Oktober 2024 obligatorisch, ab 2026 sind die Bundesbehörden und die kantonalen Behörden sowie mit administrativen Aufgaben betraute externe Stellen verpflichtet, ihre elektronischen Leistungen auf EasyGov zugänglich zu machen.

Gesetze und Regulierung

Marktzugang

Der Marktzugang ist und bleibt eine strategische Priorität der Privatbanken und des Finanzplatzes als Ganzes. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu den europäischen Märkten. Die Schweiz muss einige institutionelle Fragen regeln, um mit der EU über Verbesserungen des Marktzugangs verhandeln zu können. Am 18. März 2024 haben die Parteien offiziell die Verhandlungen über ein «Bilaterale III»-Paket mit einem sektoriellen Ansatz eröffnet. Bedauerlicherweise sind die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen nicht Teil dieser Verhandlungen, obwohl sich der Bankensektor auf einen institutsspezifischen Ansatz geeinigt hat, der den Erwartungen der EU entspricht. Dieser Ansatz soll bei der Wiederaufnahme des Dialogs über die Finanzmarktregulierung im kommenden Sommer erörtert werden. Die VSPB hofft, dass bei den Verhandlungen möglichst rasch Fortschritte erzielt werden. Im Weiteren verfolgt sie nach wie vor die Entwicklungen des Europarechts in Bezug auf Banken, die in der EU ansässige Personen bedienen (CRD6, Retail Investment Strategy). Im Übrigen haben die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich glücklicherweise zur Unterzeichnung des «Berne Financial Services Agreement» im Dezember 2023 geführt.

Stellenwert des Marktzugangs für die Vermögensverwaltung

Seit Jahren weisen die Privatbanken darauf hin, dass der Vermögensverwaltungssektor zu den klassischen Exportindustrien zählt, da der grösste Teil seiner Dienstleistungen in der Schweiz produziert wird, während zwei Drittel der Kundschaft im Ausland ansässig sind. Rund 40% dieser im Ausland ansässigen Kunden leben in der EU. Ihre verwalteten Vermögen machen 1000 Milliarden Schweizer Franken aus, die damit verbundene Vermögensverwaltung sorgt für 20 000 Arbeitsplätze in der Schweiz und generiert jährlich 1,5 Milliarden Franken Steuereinnahmen.

Infolgedessen hat der Zugang zu den ausländischen Märkten und in erster Linie zum europäischen Markt für die VSPB und die

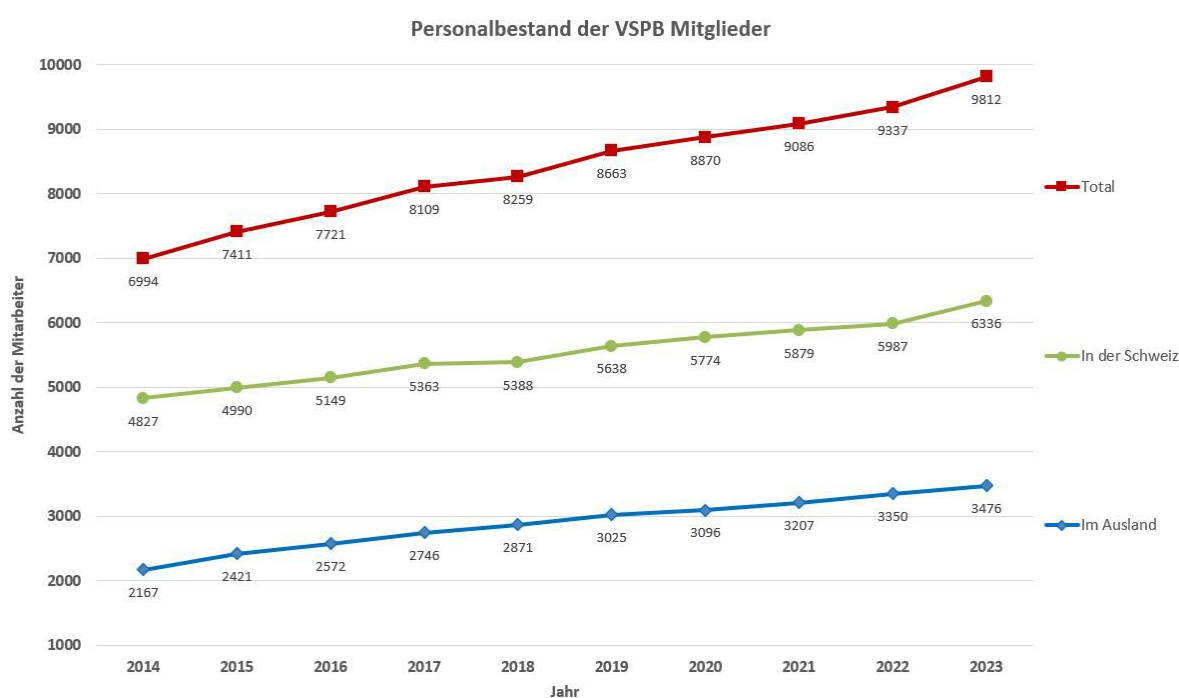
Vermögensverwaltung unverändert strategische Priorität. Unter Marktzugang versteht man die Möglichkeit, Kunden ohne physische Präsenz in ihrem Domizilland zu bedienen und zu akquirieren. Die EU-Mitgliedstaaten sind in dieser Hinsicht sehr zurückhaltend. Es ist ein wachsender Protektionismus festzustellen. Nur Deutschland praktiziert eine Ausnahmeregelung, die Geschäfte mit Privatkunden ohne Niederlassung erlaubt.

Ohne Marktzugang können die Schweizer Banken ihre Kundschaft ausschliesslich im Rahmen der «reverse solicitation» bedienen. Das bedeutet, dass Kunden von sich aus präzise Fragen an die Banken stellen oder in die Schweiz reisen müssen, um vom gesamten Dienstleistungsangebot ihrer

Bank profitieren zu können. Im Zeitalter der digitalen Transformation und der Energiewende wirkt diese Vorschrift geradezu archaisch. Heutzutage sind die Kunden ihren Banken grösstenteils noch treu. Zweifelsohne werden ihre Erben aber weniger Verständnis für Dienstleister aufbringen, die ihnen über die Grenze hinweg nichts anbieten können.

Der Stellenwert des Marktzugangs spiegelt sich auch in der Entwicklung des Personalbestands

der Privatbanken wider: In den vergangenen zehn Jahren hat der Personalbestand der Privatbanken in der Schweiz um rund 31% zugenommen, während er im Ausland um 60% gestiegen ist (vgl. Tabelle unten). Für praktisch jeden in der Schweiz geschaffenen Arbeitsplatz wurde in einem anderen Land ein weiterer Arbeitsplatz geschaffen. Um diese Arbeitsplätze, das Know-how und die Steuereinnahmen im Land zu halten, müssen die Banken ihre Kundschaft aktiv und grenzüberschreitend bedienen können.



Europäische Union

Die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen könnten sich leicht in einem bilateralen Abkommen regeln lassen, da die Banken, welche derzeit europäische Kunden bedienen, sich bereits heute an die für diese Kundschaft geltenden Vorschriften halten müssen und vor europäischen Gerichten belangt werden können.

Alle Schweizer Banken haben sich auf einen Ansatz für den Zugang zum europäischen Markt geeinigt: den «institutsspezifischen Ansatz», auch «lizenzbasierter Zugang» genannt. In seiner «*Lagebeurteilung Beziehungen Schweiz-EU*»² vom 9. Dezember 2022 anerkennt der Bundesrat im Übrigen, dass der institutsspezifische Ansatz

² Abrufbar unter diesem [Link](#), Zitat S. 21.

eine Option ist, «*die von der Schweizer Bankenbranche einstimmig eingebracht wird*».

Grundgedanke ist, dass Banken, die ihre europäische Kundschaft von der Schweiz aus aktiv bedienen wollen, sich bei einer zentralen europäischen Behörde registrieren. Diese Möglichkeit soll sich auf diejenigen Banken beschränken, die am europäischen Marktzugang interessiert sind. Sie erhalten anschliessend einen «Pass», der es ihnen erlaubt, aktiv Bank- und Anlagedienstleistungen in der gesamten EU zu erbringen und auch Privatkunden zu bedienen. Im Rahmen dieser Registrierung haben sich die Schweizer Banken individuell zu verpflichten, bei der Erbringung von Dienstleistungen für in der EU ansässige Kunden das geltende europäische Recht einzuhalten. Betroffen sind vor allem die Vorschriften in Sachen Anlegerschutz, Marktintegrität und fairer Wettbewerb.

Die Banken sind somit auf freiwilliger Basis bereit, für ihre europäischen Kunden dynamisch europäisches Recht anzuwenden, sich auch innerhalb der EU beaufsichtigen zu lassen – vorzugsweise durch eine einzige Behörde – und die Rechtsprechung der europäischen Gerichte anzuerkennen. Dieser Ansatz dürfte sich mit den Erwartungen der EU an ein sektorielles Abkommen decken. Die dynamische Übernahme der europäischen Vorschriften ist in diesem Fall Sache jedes einzelnen Instituts, und nicht der gesamten Schweiz. Dieses Vorgehen führt jedoch zum selben «Level Playing Field» innerhalb der EU.

Im Übrigen dürfte auch die EU von einer Verbesserung des Zugangs der Schweizer Institute zum europäischen Markt profitieren. Es

sei daran erinnert, dass in der Schweiz bereits heute weitgehend Gegenrecht gilt. Offene Märkte stärken die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation der lokalen Institute, verbessern die Qualität der Dienstleistungen für Kunden und erhöhen die Liquidität der Finanzmärkte innerhalb der EU. So könnte auch die EU ihre Autonomie ausbauen und ihren Binnenmarkt für Kapital vollumfänglich realisieren.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das europäische Recht kein Äquivalenzverfahren für Privatkunden vorsieht. Das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz hat indessen belegt, dass dies möglich ist (siehe unten). In einem anderen Bereich, demjenigen des Datenschutzes (vgl. S. 31), hat die EU bereits anerkannt, dass ausländische Rechtssysteme durchaus vergleichbaren Schutz bieten können wie ihr eigenes. Weshalb sollte dies nicht auch für Anlagedienstleistungen möglich sein?

In der Zwischenzeit warten nicht nur die Schweiz, sondern auch andere Finanzplätze darauf, dass die Europäische Kommission sich durchringt, die in ihren Rechtstexten vorgesehenen Äquivalenzbestätigungen auszustellen: für professionelle Kunden (46/47 MiFIR), alternative Anlagefonds (67 AIFM), Derivate (13 EMIR) und zentrale Wertpapierverwahrstellen (25 CSDR). Für die Schweiz sollte auch die Börsenäquivalenz wiederhergestellt werden, die bis zum 30. Juni 2019 galt. Diese Themen, wie auch der institutsspezifische Ansatz, sollten im Dialog über die Finanzmarktregulierung mit der EU thematisiert werden, der zudem zu konkreten Entscheidungen führen sollte.

CRD6

Innerhalb der EU wurden die Diskussionen über die «Capital Requirement Directive» (CRD6), welche die Grundsätze von «Basel III» in das europäische Recht überführen soll, im letzten Jahr fortgesetzt. Sie hatten direkte Auswirkungen auf den Marktzugang der Schweiz, da die obligatorische Einrichtung einer Niederlassung in sämtlichen Mitgliedstaaten als Vorbedingung für grenzüberschreitende Anlagedienstleistungen zur Debatte stand. Am 27. Juni 2023 erzielten die Europäische Kommission, das Europaparlament und der Europarat eine politische Einigung, welche grenzüberschreitende Anlagedienst-

leistungen (im Sinne von MiFID) und die damit verbundenen Basis-Bankdienstleistungen ausdrücklich von dieser Auflage ausnimmt. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für Kredite an professionelle Anleger, ausser sie werden im Rahmen der Vermögensverwaltung vergeben. Auch wenn die technischen Arbeiten an einigen Details noch nicht abgeschlossen sind, dürfte der Status quo erhalten bleiben, aber auch keine Verbesserungen erfahren. Diese neuen Vorschriften gelten erst ab Mitte 2026, zudem sind langfristige Übergangsregelungen vorgesehen.

Retail Investment Strategy

Die EU befasst sich derzeit mit der Revision einer Reihe von Richtlinien im Rahmen ihrer am 24. Mai 2023 veröffentlichten «Retail Investment Strategy». Ziel ist ein verbesserter Anlegerschutz für Retailkunden innerhalb der EU, da sie hier mehrere Probleme festgestellt hat. Diese Kunden kämen bei Anlageentscheidungen nur mit Mühe an verständliche Informationen und liefen Gefahr, sich übermässig durch das Marketing beeinflussen zu lassen. So soll die Finanzberatung scheinbar nicht immer im besten Interesse der Kunden erfolgen und diesen kein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis bieten. Um Abhilfe zu schaffen, will die EU insbesondere die Klassifikation der Kunden überarbeiten (für die

Privatbanken wäre ein erweitertes Opt-in ins Segment der professionellen Kunden interessant), gewisse Retrozessionen untersagen und ein Benchmarking für Kosten und Performance von Finanzprodukten einführen. Für die Schweizer Banken hat dieses Vorgehen direkte und indirekte Folgen: Banken, die europäische Kundschaft bedienen, haben sich an diese Vorschriften zu halten, während die übrigen Banken gegebenenfalls mittelfristig im Rahmen einer Revision des FIDLEG betroffen sein könnten. In jedem Fall wird die definitive Fassung dieser Vorschriften erst nach den Europawahlen bekannt sein.

Vereinigtes Königreich

Im vergangenen Jahr haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich ihre Verhandlungen im Hinblick auf ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzmarktregulierung fortgesetzt. Damit soll der grenzüberschreitende Marktzugang für eine breite Palette an Finanzdienstleistungen im Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktinfrastrukturbereich ermöglicht werden. Bei der VSPB hat dieses Thema einen hohen Stellenwert. Sie hat sich insbesondere an den Debatten zu den Bankdienstleistungen beteiligt, um sicherzustellen, dass vermögende Privatkunden berücksichtigt werden. Dies ist nunmehr der Fall. Dieser Ansatz ist Teil der Strategie des Vereinigten Königreichs, seine Beziehungen zu den Ländern ausserhalb der EU zu verbessern. Für die Schweiz handelt es sich um eine willkommene Chance, ihren Zugang zu einem der grössten Finanzmärkte der Welt zu verbessern.

Nach dreieinhalbjährigen Verhandlungen haben die beiden Länder am 21. Dezember 2023 das «Berne Financial Services Agreement» unterzeichnet. Dies ist ein wichtiger Schritt, da dieses Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit und die Zusammenarbeit von zwei wichtigen internationalen Finanzplätzen verstärkt. Im Bereich Vermögensverwaltung werden die Schweizer Institute grenzüberschreitende Dienstleistungen für britische Privatkunden mit einem Vermögen

von über 2 Millionen britischen Pfund erbringen können. Britische Finanzberater müssen sich nicht länger in der Schweiz registrieren, haben sich jedoch an das FIDLEG zu halten. Das Abkommen wird spätestens in fünf Jahren überprüft. Sein Anwendungsgebiet kann dann erweitert werden, beispielsweise auf digitale Finanzdienstleistungen. Im Übrigen werden die beiden Länder im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens enger zusammenarbeiten und allenfalls die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Vorschriften und Standards anstreben.

Es ist erfreulich, dass zwei Staaten nach eingehenden Prüfungen die Äquivalenz ihres regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Rahmens in bestimmten Bereichen des Finanzsektors gegenseitig anerkennen. Wichtig ist nun, dass die Aufsichtsbehörden auf beiden Seiten möglichst schnell die Bedingungen festlegen, die Institute erfüllen müssen, um vom Abkommen zu profitieren. So können sie sich vorbereiten und die Arbeit aufnehmen, sobald das Abkommen von beiden Parteien ratifiziert ist, was bis Ende 2025 der Fall sein dürfte. In der Schweiz bedarf es der Zustimmung des Parlaments, im Vereinigten Königreich ist zudem ein Ausführungsgesetz zu erlassen. Hoffentlich werden diesem Abkommen noch viele weitere folgen!

«Too big to fail»-Regulierung

Das Credit Suisse-Debakel wirft die Frage auf, ob die bestehende Regulierung nicht angemessen war und die Ereignisse daher nicht verhindert werden konnten, oder ob sie nicht angewendet wurde. Anfang April wird das EFD seine Schlussfolgerungen veröffentlichen. Sie werden anschliessend im Parlament debattiert. Für die Privatbanken ist diese Krise vor allem ein Beleg dafür, dass bei Bedarf vermehrt Liquidität zur Verfügung stehen muss. Die SNB muss den Umfang der von ihr akzeptierten Sicherheiten, einschliesslich Lombardkrediten, erweitern, wenn sie als «Lender of Last Resort» auftritt. Je umfangreicher diese den Marktmechanismen entsprechenden Fazilitäten sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines Rückgriffs auf die als «Public Liquidity Backstop» bezeichnete Staatsgarantie. Diese Garantie muss in das ordentliche Schweizer Recht aufgenommen werden, aber Fällen vorbehalten bleiben, welche die Stabilität des Finanzsystems bedrohen, d. h. den systemrelevanten Banken. Mit der Credit Suisse verschwindet im Übrigen ein grosser Anbieter von Korrespondenzbankdienstleistungen. Die Behörden täten gut daran sicherzustellen, dass diese Dienstleistungen in der Schweiz jederzeit zur Verfügung stehen, da das Überleben der kleinen Institute ansonsten gefährdet ist.

Der Fall Credit Suisse

Für zahlreiche Schweizer Bürger war der 19. März 2023 ein Schock. Mit Unterstützung von Bundesrat, SNB und FINMA übernahm die UBS die Credit Suisse für 3,25 Milliarden Franken. Zur Verhinderung einer weltweiten Krise des Finanzsystems standen mehrere Optionen zur Wahl: eine Verstaatlichung, ein Konkurs, eine Sanierung nach den «Too big to fail»-Regeln oder die Übernahme durch einen anderen Finanzmarktakteur. Die letztgenannte Option wurde als am ehesten geeignet erachtet, um das Vertrauen der Märkte wiederherzustellen. Der Bund gewährte eine Garantie an die SNB zur Absicherung von Liquiditätshilfedarlehen in Höhe von 100 Milliarden Franken und eine Verlustübernahmegarantie an die UBS in Höhe von 9 Milliarden Franken, welche die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte in Form von zwei dringlichen Verpflichtungskrediten verabschiedete. Die FINMA ordnete eine vollständige Abschreibung

des Nennwerts der AT1-Anleihen der Credit Suisse an und erklärte anschliessend, dass die staatlich garantierten Darlehen der SNB ein Trigger-Ereignis («Viability Event») im Sinne des Emissionsprospekts darstellten. Diese Bevorzugung der Aktionäre gegenüber den Gläubigern erregte weltweit die Gemüter. Einige Wochen später beschloss der Bundesrat, sämtliche noch ausstehenden variablen Vergütungen zugunsten der Mitglieder der drei obersten Führungsebenen der Credit Suisse zu streichen bzw. um 50% oder 25% zu kürzen. Am 11. August 2023 kündigte die UBS – früher als vorgesehen – die Staatsgarantie und zahlte die ausserordentlichen Liquiditätshilfedarlehen der SNB zurück. Die Übernahme der Credit Suisse hat den Bund somit nichts gekostet. Dieser erzielte im Gegenteil Einnahmen von rund 200 Millionen Franken. Die SNB ihrerseits hat Risikoprämien im Umfang von über 500 Millionen Franken vereinnahmt.

Wie war dies möglich? Und wie lässt sich eine Wiederholung eines solchen Ereignisses verhindern? Das sind die Fragen, welche die Akteure des Finanzplatzes, die

Bundesverwaltung, die Aufsichtsbehörden und die Politik im letzten Jahr beschäftigt haben und auch im laufenden Jahr beschäftigen werden.

Die Positionen der Akteure

Die VSPB hat von Anfang an darauf hingewiesen, dass der Fall im Detail zu analysieren sei, wenn man verstehen wolle, ob Vorschriften fehlten oder ob die bestehenden Vorschriften nicht korrekt angewendet wurden. Das Bankgesetz schreibt vor, dass der Bundesrat alle zwei Jahre die Bestimmungen über die systemrelevanten Banken prüft und ihre Umsetzung mit der Umsetzung der entsprechenden Normen im Ausland abgleicht. Dieser Bericht zuhanden des Parlaments soll im April 2024 erscheinen. Anschliessend legt das Parlament fest, welche Bestimmungen einer Anpassung bedürfen. Der Bericht dürfte zahlreiche Vorschläge enthalten, um die systemrelevanten Banken an die Kandare zu nehmen.

Ausserdem wurde eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion» eingesetzt. Sie muss die Rolle des Bundesrates, der SNB und der FINMA, auch vor dem März 2023, untersuchen. Die mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete PUK ist erst die fünfte ihrer Art in der politischen Geschichte der Schweiz – selbst das Swissair-Debakel im Jahr 2001 und die UBS-Krise im Jahr 2008 hatten keine PUK auf den Plan gerufen. Ihr Bericht wird für Herbst 2024 erwartet.

Im Juni 2023 veröffentlichte Prof. Manuel Ammann von der Universität St. Gallen im Auftrag des SIF ein Gutachten zur «Too big to fail»-Regulierung der Schweiz. Er kommt zum Schluss, dass diese Regulierung nicht ausreicht, um das finanzielle

Risiko, das die systemrelevanten Banken für das Gemeinwesen darstellen, wirksam zu begrenzen. Die Resilienz der systemrelevanten Banken müsse durch eine höhere Eigenkapitalausstattung und einen besseren Zugang zur Liquidität der SNB verstärkt werden. Im Weiteren schlägt er für den Fall, dass eine Liquidation vermieden werden soll, eine temporäre Verstaatlichungsoption vor. Der Staat soll die betreffende Bank so lange übernehmen, bis das Vertrauen in das System wiederhergestellt ist.

Das EFD hat zudem eine Expertengruppe «Bankenstabilität» eingesetzt, der auch Renaud de Planta, Senior Partner der Pictet Gruppe, angehörte. In ihrem Mitte August 2023 vorgelegten Bericht gibt die Gruppe Empfehlungen in folgenden Bereichen ab: Krisenmanagement, Liquidität, Aufsicht sowie Qualität und Beschaffung der Eigenmittel. Der Bericht schlägt nicht etwa eine Aufstockung der Eigenmittel vor, sondern einen Ausbau der Kompetenzen der FINMA in Bezug auf die systemrelevanten Banken. Er schlägt auch eine Ausweitung der von der SNB akzeptierten Sicherheiten für Liquidität an Banken vor. Für die Privatbanken wäre es unter anderem wichtig, dass auch Lombardkredite akzeptiert würden, da dies ihre einzigen nicht liquiden Aktiven sind. Zudem solle man die ausserordentliche Liquiditätshilfe ELA («Emergency Liquidity Assistance») von ihrem Notfall-Stigma befreien, indem man ihre Nutzung einfacher und flexibler gestaltet.

Der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board, FSB) hat im März 2024 ebenfalls eine Analyse über die Schweiz veröffentlicht, die sich den Umständen entsprechend vor allem mit den Fragen zum Untergang der Credit Suisse befasst. Zu den vom Rat positiv bewerteten Punkten gehört, dass die FINMA Anforderungen an die systemrelevanten Banken eingeführt hat, die in Sachen Eigenkapital und Liquidität über die internationalen Mindestnormen hinausgehen. Die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS hat allerdings eine noch grössere und potenziell noch risikoreichere systemrelevante Bank geschaffen. Daher hat der FSB zehn Empfehlungen zur Verschärfung der «Too big to fail»-Regulierung in der Schweiz ausgearbeitet. Sie beziehen sich insbesondere auf die Ausweitung der Ressourcen der FINMA bei Aufsicht, Sanierung und Liquidation sowie auf die Einführung eines spezifischen Regimes für Mitglieder des höheren Kaders, die gegen ihre Pflichten verstossen.

Selbstverständlich hat auch die FINMA eine eigene Analyse der Credit Suisse-Affäre vorgelegt (Dezember 2023). Sie geht bis ins Jahr 2008 zurück und evaluiert die Strategie, den Geschäftsgang, die Entscheidungen und das Risikomanagement der Bank bis im März 2023 sowie die Aufsichtstätigkeit der FINMA. Sie kommt zum Schluss, dass sich die Grossbank in den letzten Jahren ihres Bestehens in einer katastrophalen Lage befand. An ihrer Jahresmedienkonferenz betonte die FINMA erneut, sie sei nicht der Ansicht, ihre Aufsichtspflicht in der Affäre Credit Suisse mangelhaft erfüllt zu haben, und habe alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente genutzt. Sie vertritt sogar die Auffassung, es sei ihr zu verdanken, dass an einem einzigen Wochenende ein Plan B zustande kam und umgesetzt werden

konnte. Um frühzeitiger eingreifen zu können verlangt unsere Aufsichtsbehörde eine Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Schaffung eines «Senior Manager Regimes», die Möglichkeit, Banken mit Bussen zu belegen, sowie striktere Vorschriften in Bezug auf die Corporate Governance.

Die SNB hat sich in ihrem Geschäftsbericht 2023 ebenfalls mit dem Thema befasst. Sie weist darauf hin, dass die Credit Suisse-Krise Schwachstellen in der Regulierung zutage gebracht hat. Die SNB hält es für angebracht, die Resilienz der Banken sowie die Sanierungs- und Liquidationsmöglichkeiten im Krisenfall zu verstärken. Zudem sei zu prüfen, ob die «Too big to fail»-Regulierung die spezifische Systemrelevanz der betroffenen Banken korrekt berücksichtigt. Vor allem bei den Frühinterventionen sind nach Ansicht der SNB Massnahmen erforderlich. Hier sollten eher Frühindikatoren aus dem Markt (Kundenverhalten, Einschätzung der Rating-Agenturen, Verhalten des Anlegerpublikums) als regulatorische Indikatoren zum Zuge kommen.

An ihrer Pressekonferenz vom 12. März 2024 setzte die SBVg ebenfalls einen Schwerpunkt bei der Credit Suisse-Affäre und erörterte ihre Vorschläge zur Verhinderung eines Wiederholungsfalls. Auch wenn die politische Analyse der Ereignisse noch nicht abgeschlossen ist, betont die SBVg, dass vor allem dank dem «Too big to fail»-Dispositiv genügend Zeit für die Übernahme der Credit Suisse zur Verfügung stand. Sie ortet vier Lücken, die es zu füllen gilt: Die SNB sollte vermehrt Liquidität zur Verfügung stellen, der Public Liquidity Backstop sollte in das ordentliche Recht aufgenommen werden, die Vorschriften über Vergütung und Verantwortlichkeit sollten präzisiert werden und

die Aufsichtstätigkeit der FINMA bedarf der Optimierung. Im Gegensatz dazu spricht sich die SBVg deutlich gegen Aufstockungen der Eigenmittelanforderungen und gegen die Verhängung von Bussen durch die FINMA aus.

Das letzte Wort wird das Parlament haben. Im Mai 2023 erörterte es an einer Sondersession die Themen im Zusammenhang mit dieser Affäre. Ein knappes Dutzend Postulate wurde verabschiedet. Sie beauftragen den Bundesrat mit der Ausarbeitung von Berichten zur Kapitalausstattung der Banken, zur Vergütung der Führungsebenen, zur «Too big to fail»-Regulierung, zur Zukunft des Finanzplatzes, zum Gebrauch des Notrechts und zu den Instrumenten der SNB. Sämtliche Punkte

Prioritäten der VSPB

Für die VSPB steht fest, welche Faktoren zum Zusammenbruch der Credit Suisse geführt haben: ein Skandal nach dem anderen, Gerüchte in den sozialen Netzwerken, Konkurse von US-Banken, eine unglücklich formulierte Erklärung des Hauptaktionärs, massive Abhebungen von Kunden. Es ist leider so, dass keine einzige Vorschrift Vertrauensverluste und Bankenpaniken verhindern kann. Die grundlegende Funktion der Banken (Fristentransformation, d. h. die Umwandlung von kurzfristigen Einlagen in langfristige Kredite) ist per se mit Risiken behaftet. Es lässt sich nicht vermeiden, dass eine Bank Konkurs geht, wenn alle ihre Kunden zur selben Zeit ihre Mittel abziehen.

Das Thema Liquidität steht daher für die VSPB an erster Stelle, da eine Bankenpanik jede Bank treffen kann. Die SNB ist derselben Ansicht:

werden im Bericht des EFD vom April 2024 aufgegriffen. Der Nationalrat verabschiedete auch zwei Motionen der Sozialdemokraten, von denen eine eine Leverage Ratio von 15% für systemrelevante Banken verlangt und die andere ein Verbot der variablen Vergütungen. In der anschliessenden Sommersession wies der Ständerat eine Reihe weiterer Motionen an die zuständigen Kommissionen zurück. Im März 2024 verabschiedete der Nationalrat mit deutlichem Mehr eine Motion, welche die Mitglieder des Kaders systemrelevanter Banken zwingt, 50% ihres Gesamteinkommens der vorangegangenen zehn Jahre zurückzuzahlen, wenn der Staat eingreifen muss, um ihren Arbeitgeber zu retten.

«Banken jeglicher Grösse können in Situationen geraten, in denen sie rasch viel Liquidität benötigen», als Folge von «Unsicherheit im Bankensektor [oder] aufgrund einer Cyberattacke»³.

Ist eine Bank nicht mehr in der Lage, sich auf den Märkten zu refinanzieren, d. h. durch den Verkauf von Vermögenswerten Liquidität zu beschaffen, läuft sie Gefahr, in Konkurs zu geraten und andere Institute mit sich in den Abgrund zu reissen. Hier kann die SNB, die Hüterin der Finanzstabilität, als «Lender of Last Resort» eingreifen, falls die betreffende Bank solvent ist.

Diese Nothilfe wird zurzeit nur für systemrelevante Banken bereitgestellt. Die Krise der Credit Suisse hat jedoch gezeigt, dass der Umfang der von der

³ Mediengespräch der [SNB](#) vom 21. September 2023, Seite 4 unten.

SNB akzeptierten Sicherheiten erweitert werden und ELA für alle Banken zugänglich sein muss.

Die SNB hat im September 2023 eine Initiative lanciert, um allen Banken - gegen Hypotheken als Sicherheiten - Liquidität zu gewähren. Sie akzeptiert jedoch nicht alle Hypotheken und verlangt, dass diese auf Terravis, der von der SIX-Gruppe betriebenen interkantonalen Plattform, registriert sind. Diese Forderung wird viel Geld kosten und es wird lange dauern, bis sie erfüllt ist.

Für die Privatbanken wird diese Ausweitung nicht von Nutzen sein, da sie kaum Hypotheken vergeben. Ihre wichtigsten illiquiden Aktiva sind Lombardkredite. Diese sollten wie alle Kreditarten ebenfalls als Sicherheiten eingesetzt werden können.

Diese Sicherheiten müssen gemäss Gesetz «ausreichend» sein, was in der Auslegung der SNB impliziert, dass sie übertragbar sind und keine Aufrechnungen enthalten. Diese Anforderungen sind in Krisenzeiten schwer zu erfüllen und könnten durch einen zusätzlichen Abschlag ersetzt werden.

Mehr Flexibilität könnte auch im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität eingeführt werden, die allen Banken offen steht⁴. Eine Lockerung könnte nach dem Modell des «US Discount Window» erfolgen, indem i) die Limite für derartige Geschäfte aufgehoben wird, ii) auf das Deckungsdepot verzichtet wird und iii) die zulässigen Sicherheiten nicht auf den «SNB GC Basket» beschränkt werden (auch ohne Sondersatz).

Diese Überlegungen ändern nichts an der Tatsache, dass in erster Linie die Bank selbst dafür verantwortlich ist, über genügend Liquidität zu verfügen. Im Krisenfall, wenn es darum geht, das Finanzsystem zu retten, kann eine Erweiterung des Handlungsspielraums der SNB jedoch nur von Vorteil sein, um nicht auf die Bundesgarantie zurückgreifen zu müssen.

Der «Public Liquidity Backstop» ist eine staatliche Liquiditätssicherung. Muss die SNB einer Bank mehr Geld leihen, als im ELA vorgesehen ist, da diese nicht mehr über «ausreichende» Sicherheiten verfügt, garantiert der Bund die Forderung der SNB.

Im Fall der Credit Suisse hat der Bundesrat diese Garantie mittels Notrecht eingeführt. Er hatte jedoch bereits im März 2022 damit begonnen, die Einführung dieses Instruments in das Schweizer Recht vorzubereiten. Auf internationaler Ebene gehört ein solcher Mechanismus in der Tat zum Standard-Kriseninstrumentarium für systemrelevante Banken.

Die Schweiz täte also gut daran, dieses Instrument in ihren «Too big to fail»-Werkzeugkasten aufzunehmen, um von anderen Ländern nicht als riskanter wahrgenommen zu werden. Allerdings sollte das Eingreifen des Bundes und damit der Steuerzahler auf Fälle beschränkt werden, welche die Stabilität des Finanzsystems gefährden, also auf systemrelevante Banken. Diese haben jedoch kein Anrecht auf einen PLB, und wenn sie davon profitieren, muss ihr Geschäftsmodell gründlich überarbeitet und ihr Management zur Rechenschaft gezogen werden.

⁴ Vgl. Merkblatt 3 vom 27. September 2023 der [SNB](#).

Der Ständerat berät zurzeit über die Überführung des PLB in ordentliches Recht. Die Privatbanken unterstützen die Verankerung dieses Instruments im Gesetz, weisen jedoch darauf hin, dass diese Staatsgarantie der letzten Instanz einen Wettbewerbsvorteil darstellt, der auch durch die Zahlung einer jährlichen Pauschalentschädigung nicht beseitigt werden könnte. Der PLB führt somit

zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung, zumindest in der Wahrnehmung der Kunden und des Marktes. Daher verlangt die VSPB, dass allfällige künftige Bankenregulierungen dieser Verzerrung Rechnung tragen, indem die Anforderungen für nicht systemrelevante Banken gesenkt werden.

Korrespondenzbank-Dienstleistungen

Die Anzahl der Banken, welche bereit sind, für andere und vor allem kleinere Institute Korrespondenzbank-Dienstleistungen anzubieten, geht immer weiter zurück. Manche Schweizer Banken könnten keine Dienstleistungen mehr erbringen, wenn sie nicht länger Zugang zu einer Bank haben, die als Intermediär für ihre Überweisungen, ihre Einlagen und ihre Wertpapiere in Fremdwährungen – namentlich in US-Dollar – fungieren kann und dazu bereit ist. In der Schweiz gibt es nur noch eine einzige Universalbank. Dies wirft Fragen zur Monopolstellung und zur Diversifikation auf.

Zudem sind die anderen Schweizer Banken ausländischen Banken ausgeliefert, wenn die UBS die Rolle als Korrespondenzbank ablehnen sollte. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich die Konditionen und die Praxis dieser Banken von einem Tag auf den anderen ändern. Ein Netzwerk mehrerer diversifizierter Korrespondenzbanken zu unterhalten, gehört seit langem zu den grössten exogenen operationellen Risiken, mit denen sich die kleineren Banken auseinandersetzen müssen. Dieses immer grössere Risiko bedroht die Stabilität und Diversität des Finanzplatzes Schweiz.

Die nachhaltige Gestaltung des Finanzwesens zählt weiterhin zu den Prioritäten der Privatbanken, wie ihr zusammen mit der VAV im Oktober 2023 anlässlich der «Building Bridges Week» veröffentlichter und präsentierter Fortschrittsbericht belegt. Die Banken sind sich ihrer tragenden Rolle bewusst, kennen aber auch ihre Grenzen als Intermediäre zwischen Anlegern und Unternehmen. Die Finanzinstitute benötigen zuverlässige Daten aus der Realwirtschaft, um echte «nachhaltige» Produkte zu schaffen. Der Finanzsektor aktualisiert seine Selbstregulierungen laufend, um den Anlegern gegenüber möglichst viel Transparenz zu gewährleisten. Die FINMA zeigt sich sehr anspruchsvoll, wenn es um das Management von Risiken im Zusammenhang mit dem Klima und der Natur geht. Im Jahr 2025 sind die ersten verbindlichen Klimaberichte zu veröffentlichen. Die Schweiz steht hier vor der Wahl, sich den europäischen oder den internationalen Standards anzupassen. Die Finanzflüsse tendieren naturgemäss zu Unternehmen, die sich für die Energiewende einsetzen.

Allgemeine Anmerkungen

Der Nachhaltigkeitsgedanke im Finanzwesen (Sustainable Finance) wird von den Privatbanken sehr ernst genommen. Dies belegt der neue Fortschrittsbericht⁵ der VSPB und der VAV vom September 2023. Er zeigt die Fortschritte ihrer Mitglieder bei der Umsetzung der 14 Handlungsprioritäten in folgenden Bereichen auf: Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG), Angebot und Kundenberatung, Ausbildung der Mitarbeitenden und Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten.

An dieser Stelle sei betont, dass die genannten 14 Handlungsprioritäten den nachstehenden Ausführungen entnommen sind. Unsere Mitglieder sind keine spezifischen Verpflichtungen eingegangen. Es handelt sich um freiwillige Ziele, deren Erreichung von den Ressourcen der einzelnen Banken abhängt. Gewisse Handlungsprioritäten können bei kleineren

Banken aufgrund ihres Geschäftsmodells nicht umgesetzt werden.

Der Bankensektor nimmt zwar eine wichtige Funktion im Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ein, aber alle Industriezweige sind gehalten, Massnahmen zur Eindämmung ihrer klima-, umwelt- oder gesellschaftsschädlichen Auswirkungen zu treffen. Es ist nicht Sache der Banken, Polizei zu spielen und bestimmte Anlagen oder Kredite für rechtmässige Aktivitäten zu untersagen. Diese Aufgabe kommt der Politik zu. Abgesehen von ihrem Engagement bei Unternehmen, in die Bankkunden investieren, können die Banken nur deren Massnahmen widerspiegeln. Für die THG-Emissionen oder für umweltschädigendes Verhalten der Unternehmen, deren Wertpapiere die Banken treuhänderisch verwalten, dürfen sie nicht verantwortlich gemacht werden.

⁵ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

Kundenberatung

Eine der grundlegenden Aufgaben der Vermögensverwaltungsbanken besteht darin, ihre Kundschaft auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der ihnen angebotenen Finanzprodukte aufmerksam zu machen. Zu diesem Zweck hat die SBVg Richtlinien⁶ erlassen, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind. Die Mitglieder der SBVg hatten Zeit bis zum 1. Januar 2024, um ihre Kundenberater entsprechend auszubilden. Seither haben Neukunden ihre Nachhaltigkeitspräferenzen anzugeben und die Banken sind gehalten, diese zu berücksichtigen. Bis Ende 2024 soll diese Massnahme auch für alle bestehenden Kunden umgesetzt sein.

Ende 2022 gab der Bundesrat zu verstehen, dass eine Finanzdienstleistung oder ein Finanzprodukt (und somit auch das oder die betreffenden Unternehmen) nur dann als nachhaltig eingestuft werden darf, wenn es mit mindestens einem spezifischen Nachhaltigkeitsziel kompatibel ist oder zu dessen Verwirklichung beiträgt. Am 25. Oktober 2023 beauftragte der Bundesrat das EFD mit der Ausarbeitung eines Verordnungsentwurfs bis Ende August 2024, um diese Position zu konkretisieren, sofern der Finanzsektor keine Selbstregulierungen zu ihrer wirksamen Umsetzung vorlegt.

Für die Banken stellt die Selbstregulierung ein geeigneteres und flexibleres Instrument zur Vermeidung von «Greenwashing» dar als eine staatliche Regulierung. Daher wird die SBVg in Verbindung mit den anderen betroffenen Organisationen demnächst ihre oben genannten Richtlinien aktualisieren, um sicherzustellen, dass

die angewendeten Nachhaltigkeitsansätze nachvollziehbar erläutert und korrekt eingehalten werden.

Für die Mitglieder der VSPB mit ihren zahlreichen in der EU ansässigen Kunden ist es wichtig, dass die Einhaltung anderer hoher Anlegerschutzstandards und insbesondere der EU-Anlegerschutz-Regeln auch in Zukunft als Äquivalent der Richtlinien der SBVg anerkannt werden.

Grundsätzlich sind falsche Darstellungen von Nachhaltigkeitskriterien nicht anders zu beurteilen als willentlich falsche Angaben zu Risiko- oder Performancekriterien. Solche Angaben werden bereits durch die Bestimmungen zur absichtlichen Täuschung (Art. 28 OR), zu unlauteren Verkaufsmethoden (Art. 3 UWG) und zur Bezeichnung von kollektiven Kapitalanlagen (Art. 12 KAG) unter Strafe gestellt.

Bei der Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024 hat das Parlament im Übrigen noch einen Buchstaben x in Art. 3 Abs. 1 UWG eingefügt, wonach es unlauter ist, Angaben zu den Auswirkungen auf das Klima zu machen, «die sich nicht anhand objektiver und überprüfbarer Grundlagen belegen lassen». Diese Vorschrift wird für alle Wirtschaftssektoren Gültigkeit haben. Die Transparenz der Unternehmen und ihre Nachhaltigkeitsberichte sind notwendige Erfordernisse, damit die Finanzintermediäre sich auf diese Daten stützen können

⁶ Zu finden unter folgendem [Link](#).

Klassifikation der Finanzprodukte

Die EU realisiert allmählich, dass sie mit ihrer Forderung an die Finanzinstitute zur Klassifikation ihrer Produkte den Wagen vor das Pferd gespannt hat, da sie vorab die Unternehmen zur Lieferung von Daten hätte verpflichten müssen, die eine solche Klassifikation überhaupt ermöglichen. Diejenigen Banken, die dazu imstande sind, nehmen daher eigene Analysen vor oder kaufen externe Analysen ein; sie alle aber müssen zum Teil mit Schätzwerten arbeiten. Somit weisen die ESG-Scores eine durchschnittliche Korrelation von unter 0,45 auf, da die Kennzahlen und die Methoden nicht standardisiert sind.⁷

Daher gingen die Finanzinstitute dazu über, die Klassifizierung gemäss Artikel 8 und 9 der europäischen Offenlegungsverordnung (SFDR) als Labels zu nutzen. Angesichts dieser Entwicklung hat die Europäische Kommission ihre Erwartungen präzisiert und die SFDR wird derzeit einer Revision unterzogen. Möglicherweise werden in Zukunft die angestrebten Ziele zur Klassifizierung verwendet. In der Zwischenzeit hat sich die Anzahl der als «Artikel 8» oder «Artikel 9» bezeichneten Fonds um die Hälfte verringert.

In der Schweiz müssen die Verwalter von Kollektivvermögen die Selbstregulierung der AMAS⁸ einhalten, sofern sie dieser Organisation angehören; ansonsten ist die Einhaltung freiwillig. Diese seit September 2023 (mit einer Übergangsfrist für die Anpassung von bestehenden Verträgen und Hintergrundmaterial bis zum 30. September 2024) geltende

Selbstregulierung legt Anforderungen an die Transparenz von Finanzprodukten und die Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten fest. So dürfen z. B. Produkte, die nur nach einem Ausschlussverfahren oder mittels Integration der ESG-Risiken verwaltet werden, nicht als nachhaltig bezeichnet werden. Die «Swiss Sustainable Investment Market Study 2023»⁹ beziffert die nachhaltig verwalteten Vermögenswerte in der Schweiz bei Einhaltung dieser Definition mit 1380 Milliarden Franken. Die sogenannten «Impact Investments» (Anlagen mit positiven Auswirkungen) machen bis anhin trotz ihres starken Wachstums (+80%) nur 13% (182 Milliarden) dieser Summe aus (Stand 2022). Dieser geringe Anteil rührt nicht etwa daher, dass es an Mitteln fehlen würde – was fehlt sind konkrete, förderbare Projekte!

Im Juni 2022 hat der Bundesrat die «Swiss Climate Scores»¹⁰ eingeführt. Damit beabsichtigt er, eine gute Praxis in Fragen der Transparenz von Finanzprodukten festzuschreiben. Diese «Scores» umfassen fünf Mindestkriterien: 1) Treibhausgasemissionen; 2) Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen; 3) Verifizierte Bekenntnisse zu Netto-Null; 4) Management auf Netto-Null und 5) Glaubwürdiger Klimadialog. Hinzu kommt ein sechstes, optionales Kriterium: das globale Erwärmungspotenzial. Am 8. Dezember 2023 hat der Bundesrat die Swiss Climate Scores um das Kriterium «Exposition gegenüber erneuerbaren Energien» erweitert sowie ein fakultatives Kriterium in Bezug auf die

⁷ Anders die Kreditratings: Hier beträgt die durchschnittliche Korrelation mitunter über 0,99; vgl. die [SFI Public Discussion Note](#) von Oktober 2021, «Kennzahlen für Sustainable Finance», S. 11.

⁸ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

⁹ Abrufbar unter folgendem [Link](#) (vgl. S. 25 und S. 36).

¹⁰ Disponibles à ce [lien](#).

Ausrichtung des Portfolios auf die Ziele des Pariser Abkommens (und die Grundlagen dieser Einschätzung) eingeführt.

Die Anwendung der «Swiss Climate Scores» ist freiwillig; das SIF überwacht sie engmaschig und wird Ende 2024 einen entsprechenden Bericht vorlegen. In seiner Stellungnahme zum Greenwashing (siehe oben) empfiehlt der

Management der finanziellen Risiken

Im Juli 2021 stellte die FINMA im Rahmen einer Revision ihres Rundschreibens 2016/1 «Offenlegung – Banken» erste Anforderungen an die Jahresberichte der Banken der Kategorien 1 und 2 (d. h. die systemrelevanten Banken) hinsichtlich der Offenlegung von Informationen zum Management von finanziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Klima. Nach der ersten Offenlegung zum Geschäftsjahr 2021 konkretisierte die FINMA ihre Erwartungen in ihrer Aufsichtsmittteilung 03/2022. Zwei Monate später forderte sie in ihrer Aufsichtsmittteilung 01/2023 alle Banken auf, die internationalen Entwicklungen nachzuvollziehen, und wies darauf hin, dass sie ihre diesbezügliche Aufsicht ausweiten werde.

Im Februar 2024 eröffnete die FINMA eine Anhörung zu ihrem Rundschreiben

Bericht über nichtfinanzielle Belange

In Anwendung von Artikel 964a bis 964c OR müssen Schweizer Banken mit mindestens 500 Vollzeitmitarbeitenden – wie die Versicherungen und andere grosse börsennotierte Unternehmen – 2024 erstmals einen Bericht über nichtfinanzielle Belange erstellen. Dieser Bericht ist durch den Verwaltungsrat und die Generalversammlung

Bundesrat die Anwendung der «Swiss Climate Scores» für die Berichterstattung über eines oder mehrere gewählte Nachhaltigkeitsziele. Bei den Unternehmen allerdings gestaltet sich die Beschaffung ausreichender und qualitativ guter Daten angesichts der komplexen Indikatoren nach wie vor als Herausforderung.

«Naturbezogene Finanzrisiken» (das somit über den reinen Klimabezug hinausgeht). Dieses Rundschreiben soll für alle Banken mit Ausnahme derjenigen gelten, die am Kleinbankenregime teilnehmen. Die VSPB macht in ihrer Stellungnahme umfangreiche Vorbehalte gegenüber dem Rundschreiben geltend: Es kommt zu früh, da noch keine etablierten wissenschaftlichen Kriterien für die Messung von naturbezogenen Risiken vorliegen, die Unternehmen in diesem Zusammenhang keinerlei Daten vorlegen und die anderen Finanzplätze die von der FINMA zitierten internationalen Standards noch nicht umgesetzt haben. Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann die FINMA eine Verordnung erlassen, in der die naturbezogenen Finanzrisiken spezifiziert sind, welche die Banken überwachen sollten.

(bzw. gleichwertige Organe) zu verabschieden und umgehend elektronisch zu veröffentlichen.

Ab 2025 müssen diese Berichte sich auch mit Klimafragen befassen; Finanzinstitute haben zudem zukunftsgerichtete, szenariobasierte Analysen zur Beurteilung der Klimaverträglichkeit

in ihre Berichte aufzunehmen. Bis Ende 2024 hat das EFD seine Mindestanforderungen an die Übergangspläne auszuformulieren. Diese Pläne sind auf die Klimaziele der Schweiz abzustimmen.

Die Berichterstattung über Klimabelange sollte sich sowohl mit den Auswirkungen des Klimas auf das betreffende Unternehmen als auch mit den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf das Klima befassen. Diese doppelte Wesentlichkeit entspricht dem Ansatz der EU, nicht aber demjenigen der USA, die sich mit der einfachen Wesentlichkeit (Auswirkungen auf das Unternehmen) begnügen, wie sie in den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) oder der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) zum Ausdruck kommt. Zudem werden die US-amerikanischen börsennotierten Unternehmen ihre indirekten THG-Emissionen ausserhalb des Energiebereichs («Scope 3») nicht veröffentlichen, obwohl diese den Hauptteil aller Emissionen ausmachen.

Darüber hinaus erweitert die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in der EU die Berichtspflichten der Unternehmen in Nachhaltigkeitsbelangen wesentlich. Im Vergleich

Steuerung der Finanzflüsse

Die Schweiz hat im Jahr 2017 das Pariser Abkommen ratifiziert. Im Jahr 2019 hat unser Land die CO₂-Neutralität als Ziel für 2050 und die Halbierung der THG-Emissionen gegenüber 1990 als Ziel für 2030 bestätigt.

Nachdem eine erste Fassung an der Urne abgelehnt worden war, hat das Parlament im März 2024 das CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024

zur vorangehenden Fassung (Non-financial Reporting Directive, NFRD) werden die Berichte vereinheitlicht und verifiziert. Nach einer Übergangsfrist von drei Jahren sind sie obligatorisch. Zudem verfünffacht sich die Anzahl berichterstattungspflichtiger Unternehmen. Die EU-Mitgliedstaaten haben die CSRD bis zum 6. Juli 2024 in ihr Landesrecht umzusetzen. In den nächsten Jahren werden sich ihre Anwendungsbereiche sukzessive erweitern. Im Jahr 2029 müssen auch umsatzstarke Unternehmen ausserhalb der EU einen Bericht für das Jahr 2028 erstellen.

Das EJPD erarbeitet einen Entwurf zur Anpassung des Schweizer Rechts, der im Sommer 2024 in die Vernehmlassung gehen soll. Man sollte sich sehr gut überlegen, ob man ebenso strikt vorgehen will wie die EU oder sich besser an internationale und weiter verbreitete Standards hält. Dabei sollte man allerdings nicht vergessen, dass auch Schweizer Unternehmen in ihrer Eigenschaft als Zulieferer von europäischen, gemäss CSRD berichtspflichtigen Unternehmen indirekt betroffen sein können, da diese Abnehmer von den Schweizer Unternehmen Angaben für ihre Berichterstattung verlangen werden.

verabschiedet. Es enthält nur eine einzige spezifische Bestimmung für den Finanzsektor: Artikel 40d. Er schreibt vor, dass die FINMA und die SNB in regelmässigen Abständen die klimabedingten finanziellen Risiken überprüfen und je einen Bericht veröffentlichen. Die FINMA befasst sich in diesem Zusammenhang mit den von ihr beaufsichtigten Instituten, die SNB mit dem Finanzsystem.

Im Weiteren wurde am 18. Juni 2023 in einer Volksabstimmung mit 59% der Stimmen ein «Klimagesetz» angenommen. Laut Artikel 9 dieses Gesetzes sorgt der Bund dafür, «dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. Es sollen insbesondere Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen getroffen werden. Der Bundesrat kann mit der Finanzbranche Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse abschliessen.»

Die entsprechende Umsetzungsverordnung befindet sich bis zum 1. Mai 2024 in der Vernehmlassung. Artikel 26 ist die einzige für den Finanzsektor massgebliche Bestimmung. Er behandelt den Test des BAFU zur Vereinbarkeit der Finanzflüsse mit den Klimazielen der Schweiz und den effektiven Beitrag dieses Sektors an die betreffenden Ziele. Der Test ist nach wie vor freiwillig.

Die Ergebnisse der bereits (letztmals im Jahr 2022) durchgeführten Tests des BAFU zeigen, dass die Wirtschaft im Grossen und Ganzen nach wie vor auf eine Erwärmung von deutlich über 2° Celsius zusteuert. Folglich sind umfangreiche Investitionen zur Modernisierung von Gebäuden, Verkehrsmitteln und Energiequellen erforderlich. Die entsprechenden Entscheide sind Sache der Unternehmen. Ausserdem müssen auch genügend Ressourcen und Mitarbeitende verfügbar sein, um die betreffenden Arbeiten auszuführen!

Im Bankensektor ist es angebracht, zwischen den Finanzierungstätigkeiten (Mittelbeschaffung, Kreditvergabe), die zur Aufnahme von Arbeiten oder

der Weiterentwicklung von Unternehmen dienen, und der Vermögensverwaltung zu unterscheiden. Letztere beschränkt sich auf die Anlage von Kundengeldern, ohne zusätzliche Mittel in Unternehmen zu lenken. Genauso wie der Verkauf von Unternehmen mit einem schlechten Rating diesen nur ein neues, weniger skrupelloses Aktionariat verschafft, entsteht mit dem Kauf eines begrenzten Universums «guter» Unternehmen wahrscheinlich nur eine Blase. Aus diesem Grund sollte man sich nicht nur für die aktuelle Lage eines Unternehmens interessieren, sondern auch für seine Übergangspläne. Noch immer aber veröffentlichen nicht alle Unternehmen solche Pläne!

Am 10. Januar 2024 hat der Bundesrat dem Parlament die Volksinitiative «Für eine verantwortungsvolle Wirtschaft innerhalb der planetaren Grenzen (Umweltverantwortungsinitiative)» überwiesen und zur Ablehnung empfohlen. Diese Initiative will durchsetzen, dass die durch den Konsum in der Schweiz verursachte Umweltbelastung spätestens zehn Jahre nach dem Ja an der Urne die planetaren Grenzen gemessen am Bevölkerungsanteil der Schweiz nicht mehr überschreitet. Diese gut gemeinte Initiative hätte eine Verknappung der Güter in der Schweiz und steigende Preise zur Folge und würde letztendlich das Wohlbefinden der Schweizer Bevölkerung mindern, ohne die geringsten Auswirkungen auf den Planeten zu haben, wenn die anderen Länder nicht mitziehen.

Noch hat sich der Bundesrat nicht zu anderen ausstehenden Volksinitiativen im Zusammenhang mit Klimafragen geäussert (vgl. S. 7): Die Initiative «Blackout stoppen» fordert eine jederzeit garantierte Stromversorgung und eine umwelt- und klimaschonende Stromproduktion; die

«Initiative für eine Zukunft» verlangt einen Erbschaftssteuersatz von 50% auf Erbschaften und Schenkungen nach Abzug eines Freibetrags von 50 Millionen Schweizer Franken zur Bekämpfung der Klimakrise; und schliesslich will die «Klimafonds-Initiative» bis 2050 jährlich 0,5% bis 1% des BIP (ausserhalb der Schuldenbremse) in einen Investitionsfonds überweisen!

In der EU steht eine neue Richtlinie, die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), kurz vor ihrem Abschluss. Ihr Geltungsbereich wurde von grossen Ländern wie Deutschland oder Italien allerdings leicht eingeschränkt. Diese Richtlinie schreibt den grossen europäischen und anschliessend auch den aussereuropäischen Unternehmen weitgehende Sorgfaltspflichten entlang der gesamten vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (d. h. bei Zulieferern und Vertriebsunternehmen) vor. Der zwischen dem

Europaparlament und dem Europarat ausgehandelte Kompromiss sieht insbesondere Folgendes vor: i) Korrektur der Schwellenwerte für die Anwendung nach oben, ii) Entschärfung bei den massgeblichen Aktivitäten entlang der Wertschöpfungskette, iii) Verschärfung der verfahrenstechnischen Auflagen für verantwortungsbewusstes Handeln, iv) Klimaübergangspläne als Mittel- anstatt Ergebnispflicht. Diese Richtlinie erinnert an die «Konzernverantwortungsinitiative», die Ende 2020 in der Schweiz dank der Ablehnung durch eine Mehrheit der Stände zu Recht keinen Erfolg hatte. Derzeit ist die den Finanzinstituten nachgelagerte Wertschöpfungskette, d. h. die Erbringung von Finanzdienstleistungen, von der Anwendung der CSDDD ausgeschlossen. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie wird sie aber Gegenstand eines Berichts der Europäischen Kommission sein.

Neue Technologien

Digitale Innovationen sind heute für die Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz unabdingbar. Das Gesetzgebungsverfahren für den neuen elektronische Identifikationsnachweis (E-ID) macht Fortschritte. Er könnte ab 2026 zur Verfügung stehen. Innerhalb der Banken ist die künstliche Intelligenz (KI) bereits präsent, während die offizielle Schweiz sich bis Ende 2024 noch eine Bedenkfrist zur Anpassung an die neuen internationalen Vorschriften gönnt. Die SNB nutzt provisorisch digitales Zentralbankgeld (Wholesale Central Bank Digital Currency), um die Abwicklung von tokenisierten Vermögenswerten zu testen. Die EU hat bestätigt, dass die Schweiz einen angemessenen Datenschutz bietet. Das Informationssicherheitsgesetz (ISG) wurde ohne unnötige Zusätze angepasst. Innerhalb der EU gelten ab Juli 2024 neue Bestimmungen zu Stablecoins und die neue «Instant Payments Regulation» geht ihrem Abschluss entgegen.

E-ID-Gesetz

Im November 2023 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zum neuen elektronischen Identifikationsnachweis (E-ID). Der neue Gesetzesentwurf unterscheidet sich grundlegend von der ersten, an der Urne 2021 abgelehnten Fassung. Er sieht eine durch den Bund ausgegebene E-ID vor und bietet den bestmöglichen Schutz für personenbezogene Daten. Die Kontrolle über die eigenen Daten verbleibt bei den Nutzenden («Self-Sovereign Identity»), die Daten werden standardmässig geschützt («Privacy by Design»), auf ein Minimum reduziert und dezentral gespeichert. Die E-ID wird kostenlos ausgestellt, ihre Nutzung ist für alle

Künstliche Intelligenz

Im Jahr 2023 hat die generative künstliche Intelligenz (generative KI) die Welt im Sturm erobert; es steht ausser Zweifel, dass sie den digitalen Wandel massgeblich prägen wird. Bei den Privatbanken hatte die künstliche Intelligenz (KI) bereits mit den Robo-Advisern, bei der Cybersicherheit, der Betrugserkennung und der Rekrutierung Einzug gehalten. Die generative KI wird sich jedoch noch stärker auf die Bankgeschäfte auswirken und potenziell alle wissensbasierten Geschäftstätigkeiten einschliesslich der Kundenberatung beeinflussen.

Am 13. März 2024 verabschiedete das Europaparlament das Gesetz über künstliche Intelligenz, nachdem es sich mit dem Europarat im Dezember 2023 entsprechend verständigt hatte. Dieser rechtliche Rahmen geht von vier verschiedenen Risikostufen aus, die als minimal (ohne zusätzliche rechtliche Verpflichtungen), gering (mit Transparenzverpflichtungen), hoch (mit Kriterienkatalog) und unannehmbar (und somit

Bürger freiwillig. Der Nationalrat hat sich in seiner Frühjahrssession 2024 mit dem Entwurf befasst und ihn mit 175 zu 14 Stimmen und einer Enthaltung angenommen, nachdem er Änderungen zur Stärkung des Datenschutzes und zur Hervorhebung der Rolle des Staates angebracht hatte. Das Geschäft geht nun an den Ständerat, und es ist zu hoffen, dass auch er diesen für die ganze Wirtschaft bedeutenden Entwurf rasch behandelt. Ab 2026 könnte die E-ID zur Verfügung stehen. Ihr Erfolg hängt von ihrer Benutzerfreundlichkeit, ihrer internationalen Kompatibilität und ihrer Aufnahme beim Privatsektor ab.

verboten) bezeichnet werden. Genau wie die Datenschutz-Grundverordnung kommt auch dieses Gesetz zur Anwendung, sobald das Ergebnis einer KI in der EU genutzt wird. Zuwiderhandlungen werden mit hohen Strafen geahndet. Diese Bestimmungen werden etappenweise über zwei Jahre eingeführt. Für die Banken gelten keine besonderen Vorschriften, was allerdings nicht bedeutet, dass die Aufsichtsbehörden keine solchen erlassen könnten.

Am 15. März 2024 hat der «Ausschuss für künstliche Intelligenz» des Europarats nach zwei Jahren intensiver Verhandlungen das weltweit erste juristisch bindende umfassende Abkommen zur Regulierung der künstlichen Intelligenz, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit fertiggestellt und verabschiedet. Diese Regulierung betrifft neu die privaten Akteure ebenso wie die öffentlichen und lässt den Staaten zugleich viel Bewegungsfreiheit auf dem Weg zu

den Zielen dieses Übereinkommens. Zudem wurden neue Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Staaten geschaffen, welche das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben. Dies dürfte den Stellenwert des Übereinkommens für einen auf Werten und Vorschriften basierenden Umgang mit KI weltweit erhöhen.

Im Übrigen haben die Vereinten Nationen ebenfalls eine Resolution verabschiedet, welche die mit sicheren, gesicherten und vertrauenswürdigen KI-Systemen verbundenen Chancen nutzen will, um nachhaltige Entwicklungsziele zu fördern. In allen Weltregionen stiess diese Resolution auf breite Unterstützung.

In der Schweiz hat der Bundesrat das UVEK beauftragt, bis Ende 2024 eine Übersicht über die möglichen reglementarischen Ansätze auszuarbeiten. Grundlage für diese Analyse ist

Buchgeld-Token

Am 1. Dezember 2023 hat die SNB zusammen mit sechs Geschäftsbanken ein Pilotprojekt zur Nutzung von digitalem, als «Wholesale CBDC» bezeichnetem Zentralbankgeld (Central Bank Digital Currency, CBDC) aufgenommen. «Wholesale CBDC» bedeutet, dass dieses Geld den Finanzinstituten vorbehalten ist. Der Pilotversuch nutzt die regulierte Plattform der SIX Digital Exchange (SDX) und besteht darin, tokenisierte Anleihen gegen Wholesale CBDC

Datenschutzgesetz und -verordnung

Das neue Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und die zugehörige Verordnung sind am 1. September 2023 in Kraft getreten. Die Verordnung

das geltende Schweizer Recht, insbesondere im Hinblick auf Urheberrechte und Datenschutz. Sie soll die mit dem europäischen KI-Gesetz und dem Übereinkommen des Europarats kompatiblen Ansätze aufzeigen. In der Tat enthalten diese beiden Regulierungen verbindliche horizontale Bestimmungen zur künstlichen Intelligenz, welche die Schweiz ebenfalls einhalten sollte.

Ferner hat die FINMA in ihrem letzten Geschäftsbericht ihre Aufsichtserwartungen im Bereich künstliche Intelligenz konkretisiert. Sie konzentrieren sich auf vier Bereiche: Robustheit und Zuverlässigkeit der Anwendungen, Gleichbehandlung aller Kunden, Governance und Verantwortlichkeit sowie Transparenz und Erklärbarkeit. Die FINMA erwartet zudem von den von ihr beaufsichtigten Instituten, dass sie den mit künstlicher Intelligenz einhergehenden Risiken angemessene Aufmerksamkeit widmen.

nach dem Prinzip «Delivery versus payment» abzuwickeln. Der Pilotbetrieb soll bis Juni 2024 dauern; die SNB geht keine Verpflichtung ein, Wholesale CBDC dauerhaft einzuführen. Im März 2023 erwog die SNB auch zwei weitere Ansätze: die Verbindung von Token-Abwicklungssystemen mit dem bestehenden Zahlungssystem SIC und die Verwendung von privatem Tokengeld, das konkurssicher mit Zentralbankgeld unterlegt ist.

umfasst eine eingehende Überarbeitung der Pflichten des Datenschutzverantwortlichen. Private Verantwortliche werden somit von bestimmten

Auflagen im Zusammenhang mit der Informationspflicht bei der Offenlegung von Personendaten entbunden.

Im Anschluss an die Totalrevision des DSG hat die FINMA ihre Datenverordnung aktualisiert. Die Verordnung ist ebenfalls am 1. September 2023 in Kraft getreten.

Im Januar 2024 hat die EU bestätigt, dass die Schweiz einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Die EU ist zu diesem Schluss gekommen, nachdem sie im Gefolge der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 eine neue Evaluation verschiedener ausländischer Rechtssysteme eingeleitet hatte. Für die Schweiz und ihre Wettbewerbsfähigkeit ist dies ein wichtiger

Entscheid, da Personendaten somit auch in Zukunft zwischen der EU und der Schweiz zirkulieren können, ohne dass zusätzliche Sicherheiten erforderlich wären.

In diesem Zusammenhang sollte man nicht vergessen, dass die Europäische Kommission im Juli 2023 eine Angemessenheitsentscheidung in Bezug auf den US-amerikanischen Datenschutzrahmen gefällt hat. Mit dieser Entscheidung können EU-Unternehmen ohne zusätzliche Sicherheiten personenbezogene Daten zwecks Speicherung und Bearbeitung an US-amerikanische Unternehmen übermitteln. Die neue Regelung trägt den Bedenken der EU in Bereichen wie dem Zugang zu Daten und dem Schutz von personenbezogenen Daten Rechnung.

Informationssicherheitsgesetz (ISG)

Das Parlament hat beschlossen, die Fähigkeit der Schweiz, sich gegen Cyberangriffe zur Wehr zu setzen, zu verstärken. Zu diesem Zweck hat es das Informationssicherheitsgesetz überarbeitet. Dieses verpflichtet die Betreiber von kritischen Infrastruktureinrichtungen neu zur Meldung von Cyberangriffen, welche das Funktionieren dieser Infrastruktureinrichtungen bedrohen. Das Gesetz legt im Weiteren die Aufgabe des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) fest, welches als zentrale Meldestelle für Cyberangriffe

vorgesehen ist. Die beiden Kammern waren sich in der Frage nicht einig, ob die Betreiber auch die Schwachstellen der wesentlichen IT-Einrichtungen zu melden hätten – eine Auflage, welche der Bundesrat, die Banken und nahezu die gesamte Wirtschaft für unnützlich und gefährlich hielten. Letztendlich verzichtete der Nationalrat auf diesen Zusatz. Das Parlament hat die überarbeitete Fassung des Gesetzes in seiner Herbstsession verabschiedet.

Entwicklungen innerhalb der EU

Das Europaparlament hat endlich die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) per Abstimmung angenommen. Die Bestimmungen für Stablecoins gelten ab Juli 2024, während

diejenigen für Emittenten von anderen Kryptowerten und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen 2025 in Kraft treten werden. Die EU debattiert bereits über MiCA 2.0, da

bestimmte Aspekte wie «Non-Fungible Tokens» (NFT), «Decentralised Finance» (DeFi) und «Crypto Lending and Borrowing» bewusst nicht berücksichtigt wurden. Bis anhin fielen Überweisungen von virtuellen Vermögenswerten wie etwa Bitcoins nicht unter die europäischen Finanzdienstleistungsgesetze. Diese neuen Bestimmungen werden sich nicht auf die Schweiz auswirken, da das Gesetz keine extraterritorialen Bestimmungen enthält. Falls allerdings Unternehmen aus Drittstaaten Krypto-Dienstleistungen für Kunden in der EU erbringen, müssen sie zwingend über eine Zweigstelle in der EU verfügen. Auf Basis von «reverse solicitation» können Dienstleistungen erbracht werden, wobei man sich aber bewusst sein sollte, dass dieser Ansatz Einschränkungen mit sich bringt. Die ESMA hat sich noch nicht eingehend zu den erlaubten Leistungen geäußert. Die MiCA gilt nicht für in der MiFID definierte Finanzinstrumente. De facto ist sie eine Reaktion der EU auf das alte Facebook-Projekt einer virtuellen Währung (Libra).

Die Europäische Kommission hat Gesetzesvorschläge zu einem digitalen Euro sowie zum Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel vorgelegt. Bei einer Annahme würde der digitale Euro die Banknoten und Münzen ergänzen und dem breiten Publikum zur Verfügung gestellt. Konkret sind Bestimmungen vorgesehen, um die Akzeptanz von Bargeld in der gesamten Eurozone zu erhalten und sicherzustellen, dass die Bürger Zugang zu den grundlegenden Bargeld-dienstleistungen haben und frei über den bevorzugten Zahlungsmodus entscheiden können. Ferner würde der digitale Euro als digitales Zentralbankgeld direkt von der Europäischen Zentralbank garantiert. Die Untersuchungsphase des Projekts digitaler Euro

hat rund 24 Monate gedauert. Sie endete im Oktober 2023. Am 18. Oktober 2023 beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank, die Vorbereitungsphase einzuleiten. Sie dürfte rund drei Jahre in Anspruch nehmen.

Die EU befasst sich derzeit mit dem Abschluss ihrer «Instant Payments Regulation». Sie dürfte keine Auswirkungen auf die Schweizer Banken haben, sofern sie ihren europäischen Kunden keine digitalen Zahlungsmittel anbieten. Im Übrigen erörtert die EU derzeit eine Verkürzung des Abwicklungszyklus auf T+1 für Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und ETF in Europa, da die USA ab Mai 2024 nach diesem Standard operieren. Da der schweizerische, der europäische und der britische Markt für handelbare Wertpapiere eng miteinander verknüpft sind und im Backoffice mit denselben Prinzipien und technischen Standards operieren, sollten alle drei Märkte gleichzeitig zu T+1 übergehen. Die EU sollte dafür möglichst bald ein Datum festlegen und vorzugsweise das zweite Halbjahr 2027 anpeilen. Die Schweiz verfolgt diese Diskussionen sehr aufmerksam, nicht zuletzt, weil es sich um ein komplexes Gebiet handelt, das einer eingehenden Analyse und einer Politik bedarf, welche die Unternehmen im Umgang mit den operationellen Herausforderungen bei einem solchen Übergang unterstützt.

Und schliesslich hat die Europäische Kommission am 28. Juni 2023 einen neuen rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten (Financial Data Access, FIDA) vorgeschlagen. FIDA ist eine Leitinitiative der digitalen Finanzstrategie der EU. Sie stellt die rechtliche Grundlage für die EU-weite Umsetzung eines offenen Finanzwesens (Open Finance) dar. FIDA soll es den Konsumenten

sowie den Unternehmen ermöglichen, Dritte (die Datennutzer) zum Zugriff auf ihre bei Finanzinstituten (den Dateninhabern) liegenden

Daten zu ermächtigen. Grundsätzlich betrifft dies mit wenigen Ausnahmen im Zusammenhang mit Gesundheitsprodukten alle Finanzinstitute.

Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) hat die Schweiz aus dem seit 2009 für sie geltenden Follow-up-Verfahren entlassen. Im Herbst 2023 hat der Bundesrat einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben, der die Einführung eines Zentralregisters zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten (WB) vorsieht. Die VSPB befürwortet ein solches Register, ist aber der Ansicht, dass die Banken nicht zur Einsicht in dieses Register zu verpflichtet sind. Sie werden ihre Sorgfaltsregeln nach wie vor anwenden, da die Einsichtnahme in ein derartiges Register diese nicht ersetzen kann. Im Übrigen sollten in einem solchen Register sämtliche wirtschaftlich Berechtigten von Domizilgesellschaften erfasst werden, nicht nur diejenigen Personen, die mindestens 25% einer solchen Gesellschaft kontrollieren. Im Weiteren sollte das Schweizer Register auf Schweizer Gesellschaften beschränkt werden, da die wirtschaftlich Berechtigten der anderen Gesellschaften bereits bekannt sind. Und der Zugang zu diesem Register sollte sich strikt auf diejenigen Behörden beschränken, die Geldwäscherei aktiv bekämpfen. Fahrlässigkeit, insbesondere bei unterlassenen Meldungen an die MROS, sollte nicht strafbar sein (Aufhebung von Art. 37 Abs. 2 GwG). Die übrigen vorgeschlagenen Änderungsvorschläge schliesslich würden die Konformität der Schweiz mit der FATF-Empfehlung 22 erhöhen.

Follow-up-Bericht der FATF

Im Oktober 2023 hat die FATF ihren vierten Folgebericht zur Schweiz und ihren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung¹¹ veröffentlicht. Die FATF anerkennt die Fortschritte im Anschluss an das im März 2021 angenommene revidierte GwG, insbesondere in Bezug auf die Ausgestaltung der Pflicht zur Überprüfung der Identität der oder des effektiv wirtschaftlich Berechtigten und der Aktualisierung der Daten von bestehenden Kunden. Dieser Revision verdankt es die Schweiz, dass sie aus dem seit 2009 für sie geltenden

Follow-up-Verfahren der FATF entlassen wurde. Zur Erinnerung: Im Jahr 2016 stufte die FATF die Schweiz als «teilweise konform» mit 9 ihrer 40 Empfehlungen ein. Seither gelten für die Schweiz – wie auch für Singapur – nur noch 3 dieser Noten. Das Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei entspricht somit den internationalen Standards, und die über den Finanzplatz Schweiz herumgebotenen Klischees beziehen sich nunmehr auf die zahlreichen Fragen der «Compliance Officers».

¹¹ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

Empfehlungen der FATF

Die neue, 2022 revidierte Empfehlung 24 der FATF verpflichtet die Länder nicht zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlich Berechtigten. Andere Mechanismen, die den Behörden korrekte und aktuelle Angaben zugänglich machen, wären ebenfalls zulässig. Ein Zentralregister ist jedoch die rascheste und effizienteste Lösung. Mithilfe eines solchen Registers lassen sich auch alle Gesellschaften einer oder eines wirtschaftlich Berechtigten finden, ohne dass ihre Namen zuvor bekannt sind.

Am 30. August 2023 hat der Bundesrat einen Gesetzesentwurf über die Transparenz juristischer Personen in die Vernehmlassung gegeben. In ihrer Stellungnahme sprach sich die VSPB grundsätzlich für die Schaffung eines Zentralregisters der wirtschaftlich Berechtigten aus. Wichtig ist, dass die juristischen Personen ihre wirtschaftlich Berechtigten persönlich melden, nachdem sie von ihren Aktionären bzw. Teilhabern entsprechend informiert wurden. Diese Anforderung ist berechtigt, da nur diese Personen wissen, ob sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder für eine Drittperson handeln.

Die Banken sollten nicht zur Einsichtnahme in dieses Register verpflichtet werden; für sie sollte es vielmehr ein zusätzliches Werkzeug zur Erfüllung ihrer Identifizierungspflichten sein. Wenn sie signifikante Abweichungen von ihren Informationen feststellen, werden sie die Sachlage zunächst mit ihrem Kunden klären, bei Bedarf anschliessend eine Meldung ihres Verdachts an die Meldestelle vornehmen bzw. die Abweichung einfach bei der Registerstelle melden.

Investmentgesellschaften, Vereine und Stiftungen sollten dem Gesetz nicht unterstellt werden, da sie entweder bereits unter behördlicher Aufsicht stehen oder die zu meldenden wirtschaftlich Berechtigten sich mit den im Handelsregister eingetragenen Personen decken. Die systematische Erfassung der Präsidentin oder des Präsidenten von Vereinen und Stiftungen als wirtschaftlich Berechtigten ist nicht sinnvoll, da diese Personen in der Regel keinen Zugriff auf die Vermögenswerte haben.

Ausländische Gesellschaften in das Schweizer Register aufzunehmen, erübrigt sich ebenfalls. Diese Gesellschaften und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten sind in ihrem Domizilland bereits bekannt, da auch dieses über die entsprechenden Angaben zu verfügen und sie auf Anfrage zu übermitteln hat. Die wichtigsten Mitbewerber des Finanzplatzes Schweiz, d. h. London, Hongkong und Singapur, erfassen im Übrigen keine ausländischen Rechtseinheiten¹². Die Botschaft des Bundesrates sollte zumindest präzisieren, dass die blosser Vergabe eines Verwaltungs- oder Beratungsmandats an einen Schweizer Finanzintermediär nicht zwingend einer Verwaltung in der Schweiz gleichkommt.

Die Banken werden auch in Zukunft diejenigen Kunden, die an juristischen Personen wirtschaftlich berechtigt sind, gemäss den geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei identifizieren. Die Definition der wirtschaftlich Berechtigten im Gesetzesentwurf ist auf die Definition gemäss GwG und VSB abzustimmen, wenn das Register einen Nutzen haben soll. Dies gilt insbesondere für

¹² Vgl. [Erläuternder Bericht](#) S. 32, Anm. 80.

Domizilgesellschaften (Schwellenwert von 0%). Dieses Vorgehen unterstützt die betroffenen Gesellschaften auch bei der Abgabe korrekter Informationen an die Finanzintermediäre, indem sie ihnen den entsprechenden Registerauszug zur Verfügung stellen.

Die VSPB wertet den nichtöffentlichen Charakter des Registers positiv und misst ihm grosse Wichtigkeit bei. Der Zugang ist auf die Behörden zu beschränken, zu deren Aufgaben die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zählen. Der Ausschluss der Steuerbehörden ist aufgrund des Schweizer Veranlagungsverfahrens gerechtfertigt, da dieses bereits eine Überprüfung der Angaben der Steuerpflichtigen ermöglicht. Zudem führt die wirtschaftliche Berechtigung an einer juristischen Person nicht zwingend zu zusätzlichem steuerbarem Einkommen oder Vermögen.

Auch die Zugangsmodalitäten der Finanzintermediäre sollten spezifiziert werden, um das Risiko von Registermissbräuchen zu beschränken. Ein solcher Zugang ist auf einige Mitarbeitende der jeweiligen Compliance-Abteilungen zu begrenzen, ihre Suchmöglichkeiten auf die Namen der Rechtseinheiten. Suchen nach bestimmten wirtschaftlich Berechtigten sollten nicht zulässig sein. Von allen Mitbewerbern des Finanzplatzes Schweiz geben nur das Vereinigte Königreich und Luxemburg den Finanzintermediären Zugang zu einem solchen Register¹³.

Da das Register vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse enthalten wird, darf auch kein indirekter Einblick an Personen gewährt

werden, die sich bei den zugangsberechtigten Behörden auf das Transparenzgesetz berufen. Das Gesetz sollte um eine entsprechende Ausnahmeregelung ergänzt werden, auch wenn das Bundesgericht dem Steuergeheimnis bereits Vorrang vor dem Transparenzgesetz eingeräumt hat. Dieses dient nur dazu, staatliche Aktivitäten zu überprüfen¹⁴.

Und schliesslich sollten fahrlässige Verstösse gegen die Melde- oder Zusammenarbeitspflicht nicht unter Strafe gestellt werden, da Verwaltungsfehler nicht strafrechtlich verfolgt werden sollten. Im Weiteren ist Artikel 37 Abs. 2 GwG (fahrlässige Verletzung der Meldepflicht) aufzuheben, wie dies schon bei der letzten Revision vorgesehen war.

Der Bundesrat schlägt erneut vor, die «Berater» dem GwG zu unterstellen, falls sie ihre Kunden beim Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Gesellschaften, der Gründung oder Verwaltung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts unterstützen oder für sie Treuhanddienstleistungen oder Domizil-Services erbringen. Anwaltskanzleien und Notariate wären nur meldepflichtig, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihrer Kunden eine Finanztransaktion tätigen – womit sie bereits heute zu den dem GwG unterstellten Finanzintermediären zählen¹⁵. Man kann sich sogar fragen, ob die Behörden die «Berater» wirklich noch befragen müssen, wenn die wirtschaftlich Berechtigten in einem Register erfasst sind, da die Identifikation ihrer Gesellschaften auf diesem Wege bereits sichergestellt ist.

¹³ Vgl. [Erläuternder Bericht](#) S. 36, Anm. 97 und 98.

¹⁴ Vgl. Urteil [1C 272/2022](#) vom 15. November 2023.

¹⁵ Gemäss Jahresbericht 2022 der MROS (S. 21) erfolgten 2022 nur 2 Meldungen durch Anwaltskanzleien und Notariate.

Die Senkung des Schwellenwerts auf 15 000 Franken für Edelmetallhändler bei Barzahlungen entspricht hingegen den internationalen Standards. Barzahlungen über diesem Betrag werden nicht verboten, aber bestimmten Sorgfaltspflichten unterstellt. Im Immobilienhandel

gelten diese Sorgfaltspflichten für jegliche Barzahlung, der Schwellenwert von 100 000 Franken entfällt. Diese Anpassungen tragen auch dazu bei, dass die Schweiz der FATF-Empfehlung 22 besser entspricht.

Sanktionen

Die Schweizer Banken setzen die auf Basis des Embargogesetzes verhängten Sanktionen weiterhin strikt um. So haben sie 7,5 Milliarden Franken aus russischen Vermögen und weitere 7,4 Milliarden Franken aus dem Vermögen der russischen Zentralbank eingefroren. Für die Beschlagnahmung dieser Guthaben besteht keine gesetzliche Grundlage, sofern sie nicht krimineller Herkunft sind, was durch ein unabhängiges Gericht festzustellen ist. Noch sind die internationalen Gespräche zum weiteren Vorgehen nicht abgeschlossen. Es ist nicht Aufgabe der Schweiz, hier eine proaktive Rolle einzunehmen. Hingegen könnte die Schweiz sich an der Taskforce REPO (Russian Elites, Proxies, and Oligarchs) der G7 beteiligen, um dort ihr Fachwissen einzubringen und sich Anerkennung als unabhängige Partnerin zu verschaffen. Derzeit steht der Bundesrat einer solchen Beteiligung ablehnend gegenüber. Das Parlament wird diese Frage in den nächsten Monaten behandeln.

Umsetzung der Sanktionen in der Schweiz

Die Tatsache, dass die Schweiz wirtschaftliche Sanktionen verhängt, ist kein Novum. Rund zwanzig Länder sind Gegenstand von Sanktionen auf Basis des Embargogesetzes aus dem Jahr 2002.

Im Falle Russlands hat die Schweiz die von der EU bis anhin verhängten 13 Sanktionspakete übernommen. Neben zahlreichen Export- und Importverboten sehen diese Sanktionen vor, dass Guthaben von über 1500 Personen und Organisationen eingefroren werden. Sie verbieten auch die Annahme neuer Einlagen von über 100 000 Franken seitens russischer Staatsangehöriger bzw. juristischer oder natürlicher Personen in Russland. Auch wenn dieses Verbot

nicht für Personen gilt, die auch über einen Schweizer oder europäischen Pass oder einen Wohnsitz in der Schweiz oder der EU verfügen, hat es doch die gesamte russische Bevölkerung einem Verdacht ausgesetzt. Dies geht zu weit. Im Übrigen haben weder die USA noch das Vereinigte Königreich eine solche Vorschrift eingeführt.

Wie alle Banken in der Schweiz setzen auch die Privatbanken die vom Bundesrat verhängten Sanktionen strikt um. Der in gewissen Kreisen herrschende Eindruck, dass die Privatbanken nicht strikt genug vorgehen, geht effektiv auf eine Verwirrung zurück, die auf den in der Schweiz veröffentlichten Zahlen zu den russischen Guthaben beruht:

- 7,5 Milliarden Franken: Dies ist der Betrag der in der Schweiz eingefrorenen privaten Vermögenswerte, zu denen noch 15 Immobilien kommen. Sie gehören über 1500 natürlichen oder juristischen Personen, die auf den Sanktionslisten stehen. Der genannte Betrag ist sechsmal höher als die in Frankreich und dreimal höher als die in Deutschland eingefrorenen Vermögen. Hinzu kommen 7,4 Milliarden Franken aus dem Eigentum der russischen Zentralbank, die ebenfalls in der Schweiz eingefroren wurden.
- 46 Milliarden Franken: Dies ist der Betrag, der von gewissen Einwohnern oder Staatsangehörigen Russlands in Form von Einlagen von über 100 000 Franken in der Schweiz platziert wurde. Hinter diesen Einlagen stehen über 7500 Geschäftsbeziehungen (Stand 3. Juni 2022). Die betreffenden Guthaben wurden nicht eingefroren, sondern nur dem SECO gemeldet. In diesem Zusammenhang ist wissenswert, dass kein einziges EU-Land entsprechende Angaben veröffentlicht hat,

obwohl die Schweiz hiermit einer Verpflichtung der EU-Sanktionen nachgekommen ist.

- 150 bis 200 Milliarden Franken: Zu Beginn der Invasion der Ukraine hat die SBVg diese – nie bestätigte – grobe Einschätzung der gesamten Vermögen russischer Kunden (russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation Ansässige) in der Schweiz abgegeben, ohne Bezug zu den Sanktionen.

Die Diskrepanz zwischen den 7,5 Milliarden Franken einerseits und den 200 Milliarden Franken andererseits geht somit darauf zurück, dass man die über 140 Millionen Bürger und Einwohner Russlands nicht mit den ein- bis zweitausend sanktionierten Oligarchen gleichsetzen darf. Im Weiteren hat die sehr allgemeine Schätzung der SBVg heute angesichts der Schwierigkeiten, die russische Kunden nunmehr in der Schweiz erfahren, mit Sicherheit keine Gültigkeit mehr. Zudem hat die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in den ersten beiden Quartalen 2022 umfangreiche Abflüsse russischer Mittel aus der Schweiz festgestellt ... und zwar in die USA!

Konfiskation von Vermögenswerten

Am Rande des Weltwirtschaftsforums in Davos vom Januar 2023 erklärte Bundesrat Ignazio Cassis, dass die Konfiskation der in der Schweiz eingefrorenen Gelder russischer Kunden «eine mögliche Quelle für den Wiederaufbau» der Ukraine sei, sofern dies «international abgestimmt» werde. Lebhaftige Reaktionen waren die Folge. Sie bewogen den Bundesrat am 15. Februar 2023 zu einer Klarstellung, in der er bestätigte, dass das Schweizer Recht eine

entschädigungslose Enteignung von Privateigentum nicht zulässt, sofern es nicht illegaler Herkunft ist. Eine solche Konfiskation würde gegen die verfassungsmässige Eigentumsgarantie und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz verstossen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch die EU die Einhaltung diesbezüglicher rechtlicher Bestimmungen bestätigt hat. Tatsächlich hat die ¹⁶schwedische

¹⁶ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

Ratspräsidentschaft am 12. April 2023 in einer Mitteilung präzisiert, dass eingefrorene oder beschlagnahmte private Guthaben nur dann konfisziert werden können, wenn eine Straftat vorliegt und die betreffende Person von einem Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

Trotz aller Rhetorik hat die EU bis heute nur einen einzigen Entscheid gefällt: Die zentralen Wertpapierverwahrstellen, die Vermögenswerte der russischen Zentralbank im Wert von über 1 Million Euro halten, müssen die Erträge aus diesen Vermögenswerten auf Sonderkonten buchen. Die Frage, ob die seit dem 15. Februar 2024 angefallenen Erträge an die Ukraine überwiesen werden können, ist noch nicht abschliessend beantwortet. In jedem Fall dürfte eine Konfiskation der rund 300 Milliarden an eingefrorenen Vermögenswerten des russischen Staates im

Beteiligung an der Taskforce REPO

Im April 2023 liessen die Botschafter der G7-Staaten dem Bundesrat ein Schreiben zukommen, um eine Teilnahme an der Taskforce «Russian Elites, Proxies, and Oligarchs» (REPO) anzuregen, die sie ein Jahr zuvor zusammen mit der EU und Australien ins Leben gerufen hatten, um die Vermögen von im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg sanktionierten Personen aufzuspüren. In seiner Stellungnahme liess das SECO wissen, dass ein formeller Beitritt zu dieser Taskforce nicht nötig sei, denn «derzeit funktioniert die Zusammenarbeit auf technischer Ebene reibungslos». Der Bundesrat hat bestätigt, dass die Schweiz derzeit keine Beteiligung an dieser Taskforce ins Auge fassen, die Situation aber später neu beurteilen könne, falls eine Beteiligung dann im Interesse der Schweiz liegen sollte.

Westen noch in weiter Ferne liegen. Mit einer solchen Konfiskation würde man sich übrigens eines Hebels in zukünftigen Verhandlungen mit Russland berauben, da die russische Seite in diesem Fall behaupten könnte, dass die Länder des Westens das internationale Recht nicht respektieren.

Überraschen mag in diesem Zusammenhang die Annahme von fünf Motionen im März, die den Bundesrat auffordern, Massnahmen zur Ausarbeitung von Regeln auf internationaler Ebene zu ergreifen, um die Guthaben eines Angreiferstaats als Reparationszahlungen an den völkerrechtswidrig angegriffenen Staat nutzen zu können. Wenn die Schweiz auf internationaler Ebene eine derart proaktive Rolle spielt, stellt dies ihre Neutralität infrage. Der Bundesrat muss somit vorsichtig vorgehen.

Im Juli 2023 war die Schweiz Gegenstand einer Anhörung vor der Helsinki-Kommission des US-Parlaments. Dieser Ausschuss hat den Auftrag, Empfehlungen abzugeben, um die Gewährleistung der Freiheiten und der Demokratie in den Ländern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu verbessern, die auf die Vereinbarung der Konferenz von Helsinki von 1975 zurückgeht. Die Helsinki-Kommission hat eine ausschliesslich gegen die Schweiz gerichtete Untersuchung durchgeführt und ihr vorgeworfen, die Sanktionen gegen Russland nicht korrekt umzusetzen und eine dysfunktionale Justiz zu pflegen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Arbeiten dieser Kommission erheblich durch einen britischen Anleger und Aktivisten namens William

Browder beeinflusst werden, der einen persönlichen Feldzug gegen die Schweizer Justiz führt. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hat bei den US-amerikanischen Behörden Protest eingelegt und diese unbegründeten und inakzeptablen Vorwürfe zurückgewiesen. Es wies darauf hin, dass die EU unser Land bei der Umsetzung der Sanktionen gegen Russland als Partnerstaat anerkannt hat.

Im September 2023 gab der neue CEO der SBVg öffentlich zu verstehen, dass er keinen Grund zur Ablehnung einer Beteiligung an der internationalen Taskforce REPO sehe. Der Präsident der FDP machte sich ebenfalls für eine Teilnahme stark. Bundesrat Guy Parmelin verteidigte in den Medien die ablehnende Position der Regierung. Am 25. März 2024 befasste sich die zuständige Kommission des Nationalrats mit einer Motion von Mai 2022 zu diesem Thema und empfahl dem Nationalrat mit 12 zu 11 Stimmen bei einer Stimmenthaltung deren Annahme. Die Mehrheit ist effektiv der Ansicht, dass die Schweiz mehr tun müsse, während die Minderheit davon ausgeht, dass ein formeller Beitritt politische und juristische Konsequenzen nach sich ziehen würde. Die Motion kommt in der Sondersession des Nationalrats vom April 2024 zur Behandlung. Anschliessend ist der Ständerat an der Reihe.

Da davon auszugehen ist, dass vermehrt wirtschaftliche Sanktionen zum Einsatz kommen, ist die VSPB der Ansicht, dass die Schweiz eine autonome Sanktionsstrategie entwickeln und ab dem ersten Tag in die internationale Koordination eingebunden sein sollte. Zu diesem Zweck sollten die Organisation und die Ressourcen des SECO

verstärkt werden. Selbst die Schaffung einer mit dem US-amerikanischen OFAC vergleichbaren Schweizer Instanz ist in diesem Zusammenhang vorstellbar. Tatsächlich sollte man sich über die Art der Anwendung von Sanktionen Gedanken machen, anstatt die Massnahmen anderer Jurisdiktionen blind zu übernehmen. Aus diesen Gründen steht die VSPB einer Teilnahme der Schweiz an der Taskforce REPO positiv gegenüber, um dort ihr Fachwissen einzubringen und sich Anerkennung als unabhängige Partnerin zu verschaffen. Es geht um die Reputation der Schweiz in der Welt.

Die Sanktionen gegen Russland haben heftige Diskussionen zur Neutralität der Schweiz und ihrer Auslegung ausgelöst. Es zeigt sich, dass die militärische Neutralität nach wie vor strikt ausgelegt wird, während die politische Neutralität rund um das Prinzip der Guten Dienste flexibler gehandhabt wird. Am 26. Oktober 2022 verabschiedete der Bundesrat den Postulatsbericht¹⁷ zur Neutralität, um den Handlungsspielraum der Schweiz zu präzisieren. Sofern kein verbindlicher Beschluss des UNO-Sicherheitsrats vorliegt, gilt das Neutralitätsrecht. Dieses impliziert ein Verbot von Überflugrechten oder auch die Lieferung von Kriegsmaterial. Das Gleichbehandlungsgebot besagt, dass keine der kriegsführenden Parteien begünstigt werden darf. Wirtschaftliche Sanktionen sind möglich, zur wirksamen Gestaltung müssen sie aber international koordiniert werden. Laut Embargogesetz kann die Schweiz nur Massnahmen übernehmen, die von der UNO, der OSZE oder ihren grossen Wirtschaftspartnern wie der EU erlassen wurden

¹⁷ Abrufbar unter folgendem [Link](#).

Seit dem 1. Januar 2022 sind die unabhängigen Vermögensverwalter (externe Asset Manager, EAM) und Trustees verpflichtet, eine Bewilligung der FINMA einzuholen und sich einer Aufsichtsorganisation (AO) anzuschliessen, um ihre Tätigkeit auszuüben. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses neuen Aufsichtssystems hatte die FINMA 70% der vor 2023 eingegangenen Bewilligungsgesuche validiert; 4% waren zurückgezogen worden und für die verbleibenden 26% ist mehr Bearbeitungszeit erforderlich. Es liegt auf der Hand, dass dieses neue Regime noch nicht ausgereift ist und dass die Banken nach wie vor das korrekte Verhalten ihrer Partner kontrollieren müssen.

Seit dem 1. Januar 2022 sind die unabhängigen Vermögensverwalter (externe Asset Manager, EAM) und Trustees verpflichtet, eine Bewilligung der FINMA einzuholen und sich einer Aufsichtsorganisation (AO) anzuschliessen, um ihre Tätigkeit auszuüben. Für die FINMA lässt sich eine Bewilligung nicht als Qualitätslabel interpretieren, daher sollten die Banken ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf EAM nach wie vor wahrnehmen. Tatsächlich decken die Bewilligung und auch die Aufsicht seitens der AO nur die grundlegenden Bedingungen ab und sagen nichts über die Kompetenzen und das Verhalten der EAM aus. Abgesehen davon kennen die Banken die Kriterien für das Audit der AO nach wie vor nicht und können somit nicht nachvollziehen, was geprüft wird.

Am 18. August 2023 gab die FINMA bekannt, dass sie per 30. Juni 2023 899 Bewilligungen für Vermögensverwalter und 51 Bewilligungen für Trustees ausgestellt habe. Insgesamt waren bis anhin 1749 Bewilligungsgesuche bei ihr eingegangen (davon 50 im Jahr 2023). Dies bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt nahezu die Hälfte der Gesuche bei der Aufsichtsbehörde noch hängig war.

Am 2. Februar 2024 informierte die FINMA erneut über den Stand der Bewilligungsergaben an EAM und Trustees. Ende 2023 hatte sie 1149 (d. h. nahezu 70%) der 1699 vor Ablauf der Übergangsfrist Ende 2022 eingegangenen Bewilligungsgesuche validiert. Von den 78 im Jahr 2023 eingegangenen Gesuchen war die Hälfte validiert worden. 63 Institute haben ihr Gesuch nach Aussage der FINMA zurückgezogen. Die 487 verbleibenden Gesuche aus dem Jahr 2022 sind laut der FINMA komplexer und bedürfen einer längeren Bearbeitungszeit.

Dieser Sachverhalt stellt die Banken weiterhin vor Probleme, da sie mit Vermögensverwaltern oder Trustees zusammenarbeiten, bei denen nicht klar ist, ob sie die erforderliche Bewilligung erhalten. Die FINMA teilt den Banken ihre Ablehnungen sowie die bei ihr eingehenden Rückzüge und Änderungen von Bewilligungsgesuchen nicht mit. Ende 2023 umfasste die Warnliste der FINMA 234 Institute, die gegen die Meldepflicht bei der FINMA verstossen haben und ohne Bewilligung eine Tätigkeit ausüben.

Im Übrigen vertritt die FINMA inzwischen die Ansicht, dass Trustees ihre Tätigkeit ebenfalls gewerbsmässig ausüben und somit ebenfalls einer Bewilligung bedürfen (sofern dies nicht

bereits der Fall war, weil sie mit ihrer gewerbsmässigen Tätigkeit einen Bruttoertrag von über 50 000 Franken erzielt oder mindestens 20 Geschäftsbeziehungen unterhalten haben), wenn das verwaltete Trustvermögen fünf Millionen

Franken überschreitet. Die betreffenden Trustees haben bis Ende 2024 ein Bewilligungsgesuch einzureichen und sich daher im Vorfeld einer AO zu unterstellen.

Basel III

Bei Basel III handelt es sich um ein vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeitetes Reformpaket, das die Solvenz und Liquidität der Banken stärken soll. Mit der für den 1. Januar 2025 vorgesehenen Umsetzung der angepassten Eigenmittelverordnung sowie von fünf neuen Verordnungen der FINMA ist die Übernahme des endgültigen Basel-III-Reformpakets in Schweizer Recht dann abgeschlossen. Zur Festlegung des Inkrafttretens dieser Verordnungen ist eine zeitliche Abstimmung mit den anderen internationalen Finanzplätzen notwendig, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Auch die revidierten Selbstregulierungen für das Hypothekengeschäft der SBVg wurden von der FINMA als Mindeststandard anerkannt.

Eigenmittelverordnung

Bei Basel III handelt es sich um ein vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeitetes Reformpaket, das die Solvenz und Liquidität der Banken stärken soll. Der Ausschuss hat das endgültige Basel-III-Reformpaket im Dezember 2017 verabschiedet und im Februar 2019 durch eine Revision der Mindeststandards in Bezug auf Marktrisiken ergänzt.

Der Bundesrat hat zur endgültigen Umsetzung des Basel-III-Reformpakets am 29. November 2023 eine Anpassung der Eigenmittelverordnung (ERV) verabschiedet, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten dürfte. Die wesentlichen Stossrichtungen des Reformpakets sind die Verbesserung der Sensibilisierung für Risiken bei der Regulierung von Eigenmitteln sowie die Einführung einer Mindestkapitalanforderung für Banken, die interne Modelle verwenden. Die VSPB schliesst sich unserem Dachverband an und unterstützt die Revision der

Eigenmittelverordnung, da sie die Stabilität des Systems zusätzlich und in bedeutendem Ausmass verbessert. Das endgültige Basel-III-Reformpaket wird für die Banken der Kategorien 1 und 2 vollumfänglich übernommen und die Eigenmittelanforderungen werden insbesondere bei der UBS steigen. Für die nicht systemrelevanten Banken sind sowohl bei der Berechnung der Eigenmittel als auch bei deren Offenlegung Vereinfachungen vorgesehen. Eine Regulierungsfolgenabschätzung hat bestätigt, dass das Schweizer Dispositiv den in der Schweiz vorherrschenden Markt- und Kreditrisiken (in erster Linie im Zusammenhang mit Immobilien) angemessen Rechnung trägt.

Es ist erfreulich, dass der Bundesrat dem Ansuchen der Banken auf eine zeitliche Abstimmung der Umsetzung mit anderen internationalen Finanzplätzen Rechnung trägt. Die EU und die USA setzen derzeit auf ein Inkrafttreten

von Basel III in ihrem Binnenrecht bzw. Landesrecht per 1. Januar bzw. 1. Juli 2025. Innerhalb der EU wird die Mindestanforderung an Eigenmittel bis 2030 schrittweise gesteigert, um die erforderlichen Kapitalerhöhungen über 5 Jahre zu verteilen und somit zu glätten. In den USA wehren sich die grossen Banken allerdings vehement gegen die Verstärkung ihrer Eigenmittel und drohen der gesamten Wirtschaft mit Kreditverknappungen. Böse Zungen werden nun

behaupten, dass die Banker vor allem ihre Boni verteidigen, da diese auf der Eigenkapitalrendite beruhen... Wie auch immer, eine Senkung der Eigenmittelanforderung seitens der Federal Reserve ist nicht auszuschliessen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Bundesrat im kommenden Sommer die Fortschritte bei der Umsetzung auf internationaler Ebene sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Fristen aufmerksam beobachtet.

«Net Stable Funding Ratio» – Interdependente Verbindlichkeiten und Forderungen

Am 24. Juli 2023 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ihren Bericht über die Behandlung von interdependenten Verbindlichkeiten und Forderungen bei der Berechnung der «Net Stable Funding Ratio» (NSFR, Finanzierungsquote) veröffentlicht. Dieser Bericht beschreibt die Aktivitäten, bei denen die Aktiven und Passiven zwecks Berechnung der NSFR als interdependent gelten können. Die EBA hat sich auf einige Empfehlungen an die Kommission beschränkt, die sich auf Auslöser für Laufzeitverlängerungen bei besicherten Anleihen und die indirekten Kompensationen von Derivatkunden beziehen.

In der Schweiz ist dieses Thema Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Bankensektor und den Behörden. Die Banken möchten Zertifikate, die ihre Basiswerte ohne Hebelwirkungen replizieren, aus der NSFR-Berechnung ausschliessen können (technisch gesehen soll der «Required Stable Funding»-Faktor auf 0% anstatt 100% gesetzt werden). Sie sind der Ansicht, dass die vier in Art. 17p Abs. 2 der Liquiditätsverordnung festgehaltenen Anforderungen in einer derartigen Konstellation erfüllt sind.

Regulierungsprojekte der FINMA

Die FINMA hat bereits im Dezember 2022 eine vollständig revidierte Fassung ihres Rundschreibens über die operationellen Risiken der Banken veröffentlicht. Das betreffende Rundschreiben ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Auf diesem Weg hat sie ihre Vorschriften an die jüngsten technologischen Entwicklungen angepasst und die Grundsätze des Basler Ausschusses in Bezug auf die operationelle Resilienz übernommen. Es konkretisiert auch die

Aufsichtspraxis der FINMA in Bezug auf die Behandlung operationeller Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit IT und Kommunikationstechnologie, dem Umgang mit kritischen Daten und Cyberrisiken.

Am 24. März 2024 veröffentlichte die FINMA fünf neue Verordnungen zur Umsetzung des endgültigen Basel-III-Reformpakets in der Schweiz. Sie treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Verordnungen enthalten die Ausführungsbestimmungen für die ERV und ersetzen eine Reihe von Rundschreiben der FINMA. Sie enthalten die Ausführungsbestimmungen für die ERV und ersetzen eine Reihe von Rundschreiben der FINMA. Konkret handelt es sich um: 1) die Verordnung über das Handels- und das Bankenbuch und die anrechenbaren Eigenmittel, 2) die Verordnung über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken, 3) die Verordnung über die Kreditrisiken, 4) die Verordnung über die Marktrisiken und 5) die Verordnung über die Offenlegungspflichten. Im Anschluss an die Anhörung hat die FINMA insbesondere auf die Einführung von minimalen Sicherheitsabschlägen für bestimmte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verzichtet, solange diese nicht auch in anderen wichtigen Finanzplätzen eingeführt werden. Im Übrigen ermöglichen die neuen Vorschriften eine risikosensitivere Behandlung verwalteter kollektiver Vermögen als das endgültige Basel-III-Reformpaket, analog der Praxis in der EU und im Vereinigten Königreich.

Zugleich wurden die Selbstregulierungen für das Hypothekengeschäft der SBVg von der FINMA als Mindeststandard anerkannt. Anpassungen dieser Richtlinien waren auch im Zusammenhang mit den neusten Bestimmungen von Basel III erforderlich. So wurden die Mindestanforderungen an Eigenmittel und Amortisationen bei Renditeimmobilien auf

dasselbe Niveau gesetzt wie bei anderen Immobilien. Zudem wurden die qualitativen Vorgaben für die Verwaltung von Immobilienkrediten und -risiken verschärft. Die revidierten Richtlinien sollen ebenfalls am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zudem führt die FINMA derzeit eine Vorkonsultation zu ihrer zukünftigen Verordnung über die Klumpenrisiken durch, welche das Rundschreiben zu dieser Frage ersetzen soll. Die Diskussionen beziehen sich in erster Linie auf die Schwellenwerte für den «Look-through Approach» bei Anlagefonds, auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit bei Banken der Kategorien 4 und 5 und auf die Schlussfolgerungen des Basel III Regulatory Consistency Assessment Programme.

Die heutige Praxis der FINMA bezüglich der konsolidierten Aufsicht über Finanzgruppen wird Gegenstand eines Rundschreibens sein, das im Sommer 2024 zur Anhörung vorgesehen ist. Es ist nicht auszuschliessen, dass eine Reihe von Verordnungen der FINMA im Anschluss an die Revision mehrerer Gesetze und Verordnungen zum Insolvenzrecht der Banken und Versicherungen in einer einzigen FINMA-Insolvenzverordnung zusammengefasst werden. Auch hier ist im Sommer 2024 eine Anhörung vorgesehen. Am 22. Mai 2024 endet zudem eine Anhörung zur Umsetzung des Rundschreibens «Prüfwesen» in eine FINMA-Verordnung.

Am 31. Januar 2024 hat der Bundesrat die Anpassungen der Kollektivanlagenverordnung (KKV) im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Art von Anlagefonds verabschiedet: des Limited Qualified Investor Fund (L-QIF). Nach der Anpassung des Kollektivanlagengesetzes sind die Ausführungsbestimmungen der KKV bezüglich des L-QIF zusammen mit weiteren Anpassungen der Verordnung am 1. März 2024 in Kraft getreten. Die VSPB merkt in diesem Zusammenhang an, dass die im Gesetz vorgesehene Flexibilität durch die Verordnung in verschiedenen Punkten eingeschränkt wird, wodurch die Attraktivität des L-QIF im Vergleich zu seinem luxemburgischen Pendant schwindet. Auf europäischer Ebene sind die revidierten AIFM- und OGAW-Richtlinien bis zum 15. April 2026 in das Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

Am 31. Januar 2024 hat der Bundesrat die Anpassungen der Kollektivanlagenverordnung (KKV) im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Art von Anlagefonds – des Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) – sowie weitere Anpassungen dieser Verordnung verabschiedet. Beim L-QIF handelt es sich um eine neue Art von Kollektivanlage, die durch das Parlament im Dezember 2021 in das Kollektivanlagengesetz (KAG) aufgenommen wurde und keiner Bewilligung oder Genehmigung seitens der FINMA bedarf, solange er ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten ist und von Instituten unter Aufsicht der FINMA verwaltet wird.

Die bundesrätlichen Anpassungen folgen auf ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision der KKV, das im Dezember 2022 abgeschlossen wurde. Anlässlich dieser Vernehmlassung haben die Wirtschaftsverbände und die betroffenen Finanzinstitute zahlreiche Stellungnahmen zu umstrittenen Punkten des Entwurfs abgegeben – beispielsweise zur Definition des Begriffs Kollektivanlagen, die es familiär verbundenen Personen untersagte, einen L-QIF zu errichten –, zu den Offenlegungspflichten für aktive Anlageverstösse in den Publikationsorganen der betroffenen Fonds sowie zu den begrenzten

Möglichkeiten zur Einschränkung des Rechts auf jederzeitige Rückgabe.

Letztendlich berücksichtigt die definitive Fassung der KKV einen Teil der von der Branche vorgebrachten Anmerkungen, wobei in erster Linie die Notwendigkeit zu nennen ist, dass familiär verbundene Personen einen L-QIF errichten können. Die Erläuterungen zur Verordnung präzisieren allerdings, dass die FINMA nach wie vor fallweise überprüft, ob die Kriterien der Kollektivität und der Verwaltung durch Dritte erfüllt sind. Nicht alle von den Wirtschaftsverbänden und Finanzinstituten gewünschten Anpassungen haben ihren Weg in die KKV gefunden: So sind die Möglichkeiten zur Einschränkung des Rechts auf jederzeitige Rückgabe nach wie vor begrenzt, die neue Anforderung zur Offenlegung jedes aktiven Anlageverstoßes in den Publikationsorganen wurde beibehalten und die Liste der Gebühren, Kommissionen, Aufwendungen und Spesen, die dem Fondsvermögen oder den Teilfonds belastet werden können, ist nach wie vor abschliessend, auch wenn einige Positionen hinzugekommen sind.

Die KKV bringt zudem Änderungen mit sich, die sich nicht auf den L-QIF beziehen, beispielsweise die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Side Pockets und Exchange-Traded Funds. Die Bestimmungen zum Management der Liquiditätsrisiken offener Kollektivanlagen wurden ebenfalls überarbeitet, wobei die strengeren internationalen Standards als Vorlage dienen.

Die FINMA hat am 23. Februar 2024 mitgeteilt, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EDF) ein öffentliches Register aller L-QIF führen werde. Die FINMA weist ferner darauf hin, dass sie weder für Auslegungsfragen in Bezug auf einen L-QIF noch für den Erlass L-QIF-spezifischer Vorschriften zuständig ist.

Die Anpassungen des KAG und der KKV sind am 1. März 2024 in Kraft getreten. Für neue Kollektivanlagen sind sie ab sofort verbindlich. Für bereits bewilligte oder genehmigte Kollektivanlagen gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Mit der Aufnahme des L-QIF in die Regulierung der Kollektivanlagen wird ein positives Signal für den Finanzplatz Schweiz gesetzt, das ein neues Anlagepublikum anziehen dürfte. Allerdings hätte man sich etwas flexiblere Ausführungsbestimmungen gewünscht, um dieses Instrument wirklich attraktiv zu gestalten.

Auf europäischer Ebene hat das Europaparlament im Anschluss an den Trilog 2023 zwischen dem

Parlament, dem Europarat und der Europäischen Kommission am 7. Februar 2024 eine Änderung zur AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU) sowie zur OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EC) verabschiedet.

Die neu eingeführten Bestimmungen umfassen gegenseitige Abstimmungen der AIFM- und der OGAW-Richtlinien, die sich unter anderem auf die Instrumente zum Liquiditätsmanagement, die Modalitäten zur Delegation, die inhaltlichen Mindestvorgaben für Manager alternativer Anlagefonds und Verwaltungsgesellschaften, die Daten aus der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung sowie die Aufnahme von zentralen Wertpapierverwahrstellen in die Verwahrungskette beziehen.

Die AIFM-Richtlinie wird auch durch spezifische Vorschriften für Kreditvergabefonds (Loan-Originating Funds, LOFs) ergänzt, d. h. für alternative Anlagefonds (AIF), deren Strategie in erster Linie in der Vergabe von Krediten besteht oder bei denen das Nominalvolumen der vergebenen Kredite mindestens 50% des Nettoinventarwerts ausmacht.

Am 25. März 2024 wurden die endgültigen Fassungen der AIFM- und OGAW-Richtlinien im Amtsblatt veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten haben somit bis am 16. April 2026 Zeit, um diese Vorschriften in ihr Landesrecht umzusetzen.

In der Schweiz beruht die Vorsorge auf drei Säulen: den AHV-Renten (1. Säule), den BVG-Renten (2. Säule) und der individuellen gebundenen (Säule 3a) oder freien (Säule 3b) Vorsorge. Alle diese Elemente wirken sich auf den Lebensstandard nach der Pensionierung aus, wobei jeder Anpassungsversuch der ersten beiden Anlass zu erbitterten Diskussionen gibt. Das Volk hat sich zugunsten einer 13. AHV-Rente für alle entschieden, die ab 2026 ausgezahlt werden soll. Jetzt geht es darum, die Möglichkeiten zur Finanzierung der Kosten von 4 bis 5 Milliarden Franken aufzutreiben. Die Reform der 2. Säule soll eine Reihe von Diskriminierungen (Altersguthaben der Erwerbstätigen, Arbeit der Senioren, Teilzeitarbeit) korrigieren. Auch sie kommt vor das Volk, und zwar im Herbst 2024. Die Ausweitung der 3. Säule wartet immer noch auf steuerliche Förderung. Die Finanzlage des Bundes ist diesbezüglich allerdings wenig zweckdienlich.

Erste Säule: AHV

Am 1. Januar 2024 ist die 11. AHV-Revision nach ihrer Annahme durch den Souverän im September 2022 in Kraft getreten. Ausser der in vier Etappen gestaffelten Erhöhung des AHV-Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre in den Jahren 2025 bis 2028 und Rentenzuschlägen für die niedrigsten Frauenrenten bis 2033 bringt diese Revision eine Flexibilisierung der Pensionierung mit sich: Der Bezug der Altersrente ist in bis zu drei Etappen im Alter von 63 bis 70 Jahren möglich, wobei parallel zur Arbeitszeitreduktion eine entsprechende Teilrente bezogen werden kann.

Parallel wurde der Mehrwertsteuersatz per Anfang 2024 um 0,4% (0,1% bei den ermässigten Sätzen) angehoben, um die Finanzierung der AHV sicherzustellen. Das Umlageergebnis der AHV (Einnahmen minus Ausgaben) sollte somit bis 2030 positiv ausfallen. Bis zu diesem Datum müsste das Parlament eine neue Reform verabschieden. Effektiv führt aber die demografische Entwicklung (niedrige Geburtenrate, höhere Lebenserwartung) unweigerlich zu einem stärkeren Anstieg bei der Anzahl Rentner als bei den Erwerbstätigen. Um die

erste Säule in der Schweiz dauerhaft zu sichern sind somit weitere Massnahmen erforderlich.

Mit der Volksabstimmung vom 3. März 2024 wurde dieses Szenario allerdings mit der Annahme der Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» über den Haufen geworfen. Ab 2026 führt sie zur Auszahlung einer 13. AHV-Rente an alle, was einer Rentenerhöhung um 8,33% entspricht. Im Jahr 2026 entstehen daher Zusatzkosten von 4 Milliarden Franken, im Jahr 2032 sind es 5 Milliarden. Somit fällt das Umlageergebnis der AHV ab 2026 negativ aus. Zudem deckt der AHV-Ausgleichsfonds (seine Reserven) die jährlichen Aufwendungen ab 2027 nicht mehr, obwohl diese Deckung seit 1973 gesetzlich vorgeschrieben ist.

Da die Initiative anders als die Initiative «AHVplus» aus dem Jahr 2016 mit ihrer Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,8% keinerlei Finanzierung vorsieht, sprudelt es von Ideen. Der Bundesrat schlägt eine Beitragserhöhung im selben Umfang wie 2016 vor. Als Alternative sieht er eine Beitragserhöhung um 0,5% kombiniert mit einer MWST-Erhöhung um 0,4%. Gewisse Kreise sind der Ansicht, dass der

AHV-Ausgleichsfonds sich ruhig ein wenig leeren darf, aber aufgeschoben ist auch in diesem Fall nicht aufgehoben. Andere wiederum propagieren einmal mehr eine Finanztransaktionssteuer (Financial Transaction Tax, FTT). Der Bundesrat hat im Übrigen einen Bericht zu diesem Thema zu verfassen, da der Ständerat im Juni 2022 ein entsprechendes Postulat von Ständerat Beat Rieder angenommen hat – mit nur einer Stimme Mehrheit!

Die VSPB ist der Ansicht, dass eine FTT nur mit einem prohibitiven Steuersatz das gesteckte Ziel erreichen würde. Insgesamt werden an der SIX jährlich Transaktionen im Umfang von 1000 bis 1200 Milliarden Franken getätigt¹⁸. Selbst wenn man sie alle besteuern wollte (in den Ländern mit FTT ist dies nicht der Fall), müsste der Steuersatz 0,4% bis 0,5% betragen, um die für die AHV erforderlichen 4 bis 5 Milliarden Franken an Einnahmen zu generieren. Wenn man bedenkt, dass die jährlich rund 1,5 Milliarden Franken abwerfende Umsatzabgabe zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung aufgehoben werden müsste, sollte der neue Steuersatz gar 0,5% bis 0,6% betragen. Im internationalen Vergleich ist dies teuer und vor allem wäre eine FTT eine unverhältnismässige Belastung für Schweizer Unternehmen, die sie dazu verleiten könnte, sich an einer ausländischen Börse kotieren zu lassen. Zudem würde der grösste Teil der Steuerlast auf die Pensionskassen, die Anlagefonds, die Versicherungsgesellschaften etc. entfallen, deren Renditen durch die Abschöpfung von Milliarden zugunsten der AHV geschmälert würden. Und schliesslich würden die Renditen einer FTT

genauso volatil und unvorhersehbar ausfallen wie Kapitalmarktrenditen. Derartige Renditen eignen sich nicht zur Finanzierung von AHV-Renten.

Daher wird auch der Vorschlag vorgebracht, die FTT auf sämtliche Überweisungen auszuweiten, um sie «unsichtbar und schmerzlos» zu gestalten. Das Volumen des Interbanken-Zahlungsverkehrs hat im Jahr 2022 die Schwelle von 50 000 Milliarden Franken überschritten, sodass eine entsprechende Mikrosteuer mit einem Satz von 0,01% 5 Milliarden Franken einbringen dürfte. Unter der Bedingung, dass diese Zahlungen nach wie vor in der Schweiz erfolgen! Der Bundesrat hat eine Interpellation¹⁹ aus dem Jahr 2017 dahingehend beantwortet, dass 95% dieser Zahlungen ein Volumen von über einer Million Franken aufwiesen ... und zweifelsohne dürften sie rasch ins Ausland verlegt werden, um eine Mikrosteuer zu vermeiden. Somit verbleiben rund 2500 Milliarden Franken an «gewöhnlichen» Zahlungsverkehrstransaktionen pro Jahr (Lohnzahlungen, Mietzinse, Versicherungen etc.), die mit einem Satz von 0,2% besteuert werden müssten, um Einnahmen von 5 Milliarden Franken zu erzielen. Somit zahlt eine Person, die jährlich 100 000 Franken verdient, bei der Auszahlung ihres Lohns 200 Franken an Steuern, und weitere 200 Franken, wenn sie danach Banküberweisungen in dieser Höhe tätigt. Insgesamt sind dies also 400 Franken, was nicht weniger «schmerzlos» ist als eine MWST-Erhöhung. Und wie gross ist die Versuchung, ein Konto im Ausland zu eröffnen, um diese Belastung zu umgehen? Nicht von ungefähr ist 2021 eine Volksinitiative für eine solche Mikrosteuer am Mangel an Unterschriften gescheitert.

¹⁸ Gemäss den von der SIX unter folgendem [Link](#) veröffentlichten Kennzahlen.

¹⁹ Siehe Angaben unter folgendem [Link](#).

2. Säule: berufliche Vorsorge

Die zweite Säule des Schweizer Vorsorgesystems soll ebenfalls modernisiert werden. Im März 2023 hat das Parlament nach langwierigen Diskussionen einen entsprechenden Gesetzestext verabschiedet. Die zentrale Massnahme besteht in einer Senkung des Umwandlungssatzes der Renten im Obligatorium von 6,8% auf 6%, was angesichts der höheren Lebenserwartung notwendig ist. Davon wird allerdings nur jede zehnte pensionierte Person betroffen sein, da die anderen einer sogenannten «umhüllenden» Vorsorgeeinrichtung angehören, die mehr als das gesetzliche Minimum versichert und bereits einen Umwandlungssatz von 6% oder weniger praktiziert. In jedem Fall wird die Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes während 15 Jahren durch einen degressiven Rentenzuschlag kompensiert, der allen Versicherten mit einem Altersguthaben von weniger als 441'000 Franken zusteht. Die Kosten dieser Massnahme belaufen sich auf über 2 Milliarden Franken, die mittels einer Beitragserhöhung um 0,24% (auf Löhne bis zu 176 400 Franken) finanziert werden.

Die Reform der zweiten Säule soll auch gewisse Ungerechtigkeiten des aktuellen Systems beseitigen. So gelten in Zukunft nur noch zwei Beitragssätze für die Sparbeiträge: 9% des

versicherten Lohnes für die 25- bis 44-Jährigen und 14% ab 45 Jahren. Damit dürfte der Anreiz der Unternehmen zur Verjüngung der Arbeitskräfte schwinden. Im Übrigen wird der für die Aufnahme erforderliche Mindestlohn um 10% auf 19'845 Franken gesenkt, was 100'000 weiteren Personen eine BVG-Rente ermöglichen wird. Zudem wird der (gesetzlich) versicherte Lohn nicht länger um einen fixen Betrag gekürzt, sondern um 20% des AHV-Lohns. Dadurch verbessert sich die Vorsorge von Personen in Teilzeit oder mehreren gleichzeitigen Arbeitsverhältnissen.

Wie so oft in der Schweiz hat der Souverän das letzte Wort zur Reform der 2. Säule: Die Abstimmung findet im Herbst 2024 statt. Die Linke und die Gewerkschaften haben sich auf den Kompromiss des Parlaments eingeschossen und ein Referendum gegen die Reform zustande gebracht. Sie verlangen einen Rentenzuschlag auf Lebenszeit, und zwar für alle – auch für diejenigen, deren Rente nicht gekürzt würde! Die anstehende Kampagne wird zweifellos äusserst emotional ausfallen, da die Höhe der BVG-Renten sich noch stärker auf unseren Lebensstandard im Ruhestand auswirkt als die AHV-Renten.

3. Säule: individuelle Vorsorge

Die individuelle Vorsorge kann in freier (Säule 3b, namentlich Lebensversicherungen) oder gebundener Form (Säule 3a, Spar- oder Wertschriftenkonten) erfolgen. Letztere wird steuerlich begünstigt: Die Beiträge an ein Säule-3a-Produkt können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, und die

betreffenden Ersparnisse unterliegen bis zum Bezug unter strengen Bedingungen weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer. Allerdings können sich nur Personen an der Säule 3a beteiligen, die einen AHV-pflichtigen Lohn erzielen; die Einzahlungen sind auf einen bestimmten Betrag pro Jahr beschränkt und es

besteht keine Möglichkeit für einen Einkauf fehlender Beitragsjahre.

Genau an diesem Punkt setzte die 2020 überwiesene Motion Ettlín an. Daher hat der Bundesrat vom 22. November 2023 bis zum 6. März 2024 ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Entwurf für eine revidierte BWV3 durchgeführt. Anders als vom Verfasser der Motion beabsichtigt, hat der Bundesrat den Einkauf allerdings an drei Bedingungen geknüpft: 1) Nachträgliche Einkäufe sind nur für die letzten zehn Jahre zulässig; 2) die betreffenden Personen müssen in diesen Jahren beitragsberechtigt gewesen sein – was Personen ohne Erwerbseinkommen in diesen zehn Jahren (Studierende, Hausfrauen und -männer) ausschliesst; 3) der ordentliche Beitrag für das laufende Jahr muss vollständig entrichtet werden.

Der Grund für diese Einschränkungen dürfte darin liegen, dass die Steuerausfälle für den Bund angesichts seiner prekären Finanzlage ab

2026 möglichst gering gehalten werden sollen. Die Einhaltung dieser Bedingungen muss allerdings von den zuständigen Steuerbehörden und den Versicherern überprüft werden. Vor allem bei Umzügen ist dies keine Selbstverständlichkeit. Und da nur eine von zehn steuerpflichtigen Personen in der Lage ist, den Höchstbetrag in die Säule 3a einzuzahlen, käme diese Massnahme vor allem Personen zugute, die nicht zwingend auf zusätzliche Vorsorgeleistungen angewiesen sind.

Im Weiteren hat der Ständerat im September 2023 eine weitere Motion²⁰ eines Mitte-Parlamentariers überwiesen, der sich der Nationalrat im März 2024 angeschlossen hat. Sie verlangt, dass die Begrenzung des Einlagenschutzes im Konkursfall auf 100 000 Franken für Freizügigkeitsstiftungen oder Säule 3a-Stiftungen vollständig aufgehoben wird und dass die Vorsorgenehmer rascher entschädigt werden. Der Bundesrat ist somit gehalten, einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

²⁰ Siehe Angaben unter folgendem [Link](#).

Steuerfragen

Automatischer Informationsaustausch

Mit jedem Jahr steigt die Anzahl Teilnehmer am globalen Standard der OECD für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Allerdings handelt es sich bei den neuen Teilnehmern vor allem um Schwellenländer, welche die Mindestanforderungen an den Datenschutz noch nicht erfüllen. Die Schweiz aktiviert den AIA mit diesen Ländern, wird ihnen aber erst dann Informationen senden, wenn der Datenschutz gesichert ist. Die OECD möchte ihrerseits ihren Standard mit der Ergänzung eines «Crypto Asset Reporting Framework» modernisieren. Dieser Melderahmen soll ab 2026 gelten, sodass 2027 die ersten Transaktionen in Krypto-Vermögenswerten (bzw. tokenisierte Transaktionen) gemeldet werden müssen. In der Schweiz steht demnächst eine entsprechende Vernehmlassung an.

Entwicklung des internationalen Standards

Im Februar 2024 hatten sich 125 Staaten zur Umsetzung dieses von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Von diesen Staaten sollten Georgien, Kenia, Moldau und die Ukraine im Jahr 2024 ihren ersten Austausch vornehmen. Weitere 45 Jurisdiktionen, bei denen es sich in erster Linie um Schwellenländer handelt, müssen diesen Standard nicht anwenden und haben noch keine Daten für einen ersten Austausch festgelegt²¹.

Am 10. November 2023 haben sich 48 Staaten, darunter die Schweiz, die EU-Mitgliedstaaten (im Rahmen von DAC8), das Vereinigte Königreich und die der englischen Krone unterstehenden Gebiete, Singapur und sogar die USA zur Umsetzung des «Crypto Asset Reporting

Framework» (CARF) bis zum 1. Januar 2026 verpflichtet, sodass 2027 ein erster Austausch stattfinden kann²². Das CARF betrifft Kryptovermögenswerte, die zu Anlage- oder Zahlungszwecken dienen (z. B. Bitcoin), nicht aber Zentralbankgeld oder Stablecoins (durch Fiat-Geld gedeckte Tokens). Die neuen Bitcoin-ETFs fallen in den Anwendungsbereich des AIA, aber nicht unter CARF, während tokenisierte Vermögenswerte (wie Anleihen an der SDX) nach beiden Regelwerken zu melden sind. Der Unterschied ist wesentlich, da das CARF eine Meldung der Transaktionen, nicht aber der Erträge oder des Vermögens vorschreibt.

Am 19. Februar 2024 verabschiedete die OECD eine aktualisierte Fassung²³ der Erläuterungen zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens in Bezug auf den AIA. Es wurde klargestellt, dass

²¹ Die Liste findet sich unter folgendem [Link](#):

²² Vgl. Communiqué der OECD unter folgendem [Link](#):

²³ Aktualisierung unter folgendem [Link](#).

Informationen, die im Rahmen der steuerlichen Amtshilfe erhalten werden, auch gegenüber Personen verwendet werden können, die in der ursprünglichen Anfrage nicht genannt wurden.

Umsetzung in der Schweiz

Die Schweiz wendet den AIA-Standard der OECD seit 2017 an. Im Jahr 2023 tauschte sie Finanzdaten mit 78 Ländern aus. Sie übermittelte insgesamt fast 3,6 Millionen finanzielle Kontoinformationen und erhielt über 3,2 Millionen Informationen von 103 Ländern. Die Schweiz verzeichnete nämlich 25 «nichtreziproke Jurisdiktionen», die entweder definitiv auf den Erhalt von Informationen verzichten haben oder temporär darauf verzichten, weil sie die internationalen Anforderungen im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit noch nicht erfüllen. Beispiele für den letzteren Fall sind etwa Belize, der Libanon, Macao, Oman oder Rumänien. Am 16. September 2002 suspendierte der Bundesrat zudem jeglichen Austausch von Steuerinformationen mit Russland aus Gründen der öffentlichen Ordnung. Dies entbindet die Schweizer Banken jedoch nicht von ihrer Pflicht, die Daten der Einwohner dieser Länder an die

Diese Verwendung betrifft ausschliesslich Steuerzwecke, eine Information des übermittelnden Staates ist nicht erforderlich.

Eidgenössische Steuerverwaltung zu übermitteln, welche sie zu gegebener Zeit weiterleitet.

Im Jahr 2023 haben die Schweizer Banken die Datenerhebung für in Ecuador und Jamaika Ansässige aufgenommen, um diese Daten im September 2024 zu übermitteln. Ein Jahr darauf ist die Reihe an Kenia und Thailand. Im Jahr 2024 wird die Schweiz erstmals Daten von Neukaledonien und Sint Maarten erhalten.

Im Weiteren besteht auch ein automatischer Austausch von länderbezogenen Berichten. Er bezieht sich ausschliesslich auf multinationale Konzerne mit einem Umsatz von über 900 Millionen Franken²⁴. Diese Konzerne müssen ihren Umsatz, ihre Gewinne, ihre Steuerzahlungen und die Anzahl ihrer Mitarbeitenden nach Ländern getrennt ausweisen. Im Jahr 2023 hat die Schweiz länderbezogene Berichte an 86 Partnerstaaten übermittelt.

²⁴ Diese in Artikel 6 ALBAV festgelegte Schwelle entspricht einem Kurs von CHF 1.20 pro Euro. Angesichts der Nutzung der länderbezogenen Berichte

für die Mindestbesteuerung bedarf dieser Kurs einer Anpassung.

141 Länder haben die neue Aufteilung von Gewinnen internationaler Unternehmen und einen Steuersatz von mindestens 15% in grossen Zügen akzeptiert. Säule 1, d. h. die Aufteilung der Gewinne, stösst bei der konkreten Umsetzung jedoch auf Widerstand. Die Säule 2, d. h. die Mindestbesteuerung, wird im laufenden Jahr allmählich in den meisten EU-Staaten, dem Vereinigten Königreich, Liechtenstein, der Schweiz und einigen asiatischen Ländern angewendet. Dahinter steht der Gedanke, dass bei einer Nichterhebung der nach standardisierten Regeln berechneten Mindeststeuer von 15% in einem dieser Länder die anderen Länder ermächtigt sind, die Differenz bei der dort ansässigen Muttergesellschaft oder anderen Tochtergesellschaften zu erheben. Die Schweiz hat sich daher für die Erhebung einer nationalen Ergänzungssteuer entschieden, um eine Abwanderung des Steuersubstrats ins Ausland zu vermeiden. Die Einführung einer internationalen Ergänzungssteuer wäre nur dann gerechtfertigt, wenn zahlreiche Partnerstaaten der Schweiz sie ebenfalls einführen würden.

Säulen 1 und 2

Ende 2021 verkündigte die OECD vollmundig, dass über 135 Staaten, die zusammen mehr als 90% des weltweiten BIP erzielen, sich auf neue Vorschriften zur Besteuerung der grossen internationalen Unternehmensgruppen geeinigt hätten. Das Ziel bestand in einer gerechteren Gewinnaufteilung zwischen den verschiedenen Ländern und einer Harmonisierung der nationalen Steuerabsichten.

Die Vorschriften der OECD sind in zwei Teile gegliedert, die als Säule 1 und Säule 2 bezeichnet werden. Säule 1 bezieht sich auf eine gerechtere Verteilung der Gewinne von Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 20 Milliarden Euro²⁵ und über 10% Gewinnmarge (weltweit dürfte es rund 100 solche Unternehmen geben). Bei diesen Unternehmen wird ein Viertel ihres Vorsteuergewinns nach Abzug der Rentabilitätsschwelle von 10% auf die

Marktstaaten verteilt. Die OECD geht von einer Verlagerung von rund 200 Milliarden US-Dollar an jährlichen Gewinnen in den Marktstaaten aus, was weltweit zusätzliche Steuereinnahmen von 17 bis 32 Milliarden US-Dollar generieren würde. Die OECD setzt ihre technischen Arbeiten an Säule 1 fort. Es besteht jedoch kein fixer Zeitplan für die Umsetzung. Noch liegt die Anwendung dieser neuen Vorschriften durch die USA im Dunkeln, da diese zweifelsohne zu ihrem Nachteil ausgestaltet werden.

Säule 2 soll dem Steuerwettbewerb einen Rahmen setzen, indem multinationale Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro²⁶ zur Entrichtung einer Mindeststeuer von 15% in jedem Land verpflichtet, in dem sie vertreten sind.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Vorschriften im Rahmen von Säule 2 um raffinierte Ansätze, da

²⁵ Für das Jahr 2030 ist bereits eine Senkung der Umsatzschwelle auf 10 Milliarden Euro vorgesehen, sofern die Umsetzung erfolgreich verläuft.

²⁶ Dabei handelt es sich mit wenigen Ausnahmen um dieselben Unternehmen wie bei den länderbezogenen Berichten (vgl. S. 52).

sie nicht obligatorisch sind. Wenn ein Staat jedoch die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen nicht ausreichend besteuert, kann dasjenige Land, in dem die oberste Muttergesellschaft ansässig ist, eine Ergänzungssteuer erheben. Dies gilt auch für Länder, in denen eine Zwischenholding ansässig ist, oder bei deren Fehlen Länder, in denen eine beliebige Konzerngesellschaft eine zu gering besteuerte konzerninterne Zahlung vornimmt. Letztere können den Fehlbetrag bei der empfangenden Konzerngesellschaft geltend machen (Undertaxed Payment Rule, UTPR-Vorschrift).

In Säule 2 geht es nicht einfach darum, den nominalen Gewinnsteuersatz in den einzelnen Ländern zu überprüfen. Die OECD-Vorschriften verlangen eine einheitliche Berechnung der Steuergrundlagen, was Anpassungen erfordert. Substanzbasierte Ausnahmeregelungen (Sachanlagen, Lohnsumme) können sich vor allem in den ersten Jahren steuermindernd auswirken. Das Gesamtbild verkompliziert sich zudem durch Übergangsregelungen, Optionen und Schutzregelungen. Nach den «GloBE Rules» genannten Musterregelungen, Erläuterungen und Beispielen aus dem Jahr 2022 hat die OECD im Jahr 2023 drei Verwaltungsanweisungen, eine Anleitung zur Erstellung der standardisierten GloBE-Deklaration und ein Handbuch zur Umsetzung veröffentlicht. Trotz dieser Veröffentlichungen²⁷ sind zahlreiche Details von Säule 2 nicht abschliessend geklärt.

Ende 2023 hat die OECD erneut Berechnungen angestellt. Ihren Schätzungen zufolge dürfte Säule 2 jährlich 200 Milliarden Dollar an zusätzlichen

globalen Steuereinnahmen generieren²⁸! Die verschuldeten grossen Länder hatten zweifelsohne die Absicht, sich diesen Geldregen zu sichern. Aber es ist wohl eher wahrscheinlich, dass Länder, in denen der Steuersatz nicht bei 15% liegt, diesen anheben und die Differenz für sich behalten.

Ausserdem beruht das ganze Säule-2-System auf der Androhung der UTPR-Vorschrift, deren Umsetzung allerdings auf frühestens 2025 verschoben wurde. In Ländern mit einem Steuersatz von mindestens 20% dürfte es sogar 2026 werden. Grosse Länder wie China, die USA oder Indien haben sich bis heute nicht zur Anwendung der GloBE-Vorschriften verpflichtet. Per 1. Januar 2024 hatten nur rund 20 EU-Staaten, Südkorea, Japan, Vietnam, das Vereinigte Königreich, die Schweiz und Liechtenstein²⁹ Vorschriften zur Umsetzung von Säule 2 eingeführt. Ihre Zukunft liegt daher im Ungewissen.

Die OECD selbst hat eine Ausnahmeregelung für Erträge aus dem internationalen Seeverkehr in ihren GloBE Rules vorgesehen. Um mit gleich langen Spiessen zu kämpfen, wäre die Schweiz gut beraten, wenn sie eine Tonnagesteuer in ihr Recht einführen würde, wie es alle ihre Mitbewerber bereits getan haben. Die Schweizer Hochseeflotte steht nämlich weltweit auf Rang 9: 55 Unternehmen betreiben über 900 Schiffe und stellen 22% der weltweiten Rohstofftransporte sicher. Mit ihr sind auch über 2000 Arbeitsplätze verbunden, die sich laut einer Studie des CREA-Instituts mit der Einführung einer Tonnagesteuer mehr als verdoppeln könnten.

²⁷ Zu finden unter folgendem [Link](#).

²⁸ Vgl. Communiqué der OECD unter folgendem [Link](#):

²⁹ Vgl. «Developments Tracker» von EY unter folgendem [Link](#).

Umsetzung in der Schweiz

Aus zeitlichen Gründen sollte die Reform in der Schweiz zunächst auf dem Verordnungsweg umgesetzt werden, bevor sie 2030 durch ein Gesetz abgelöst wird. Das Parlament hatte Ende 2022 die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen gelegt, die dann am 18. Juni 2023 vom Souverän in einer Abstimmung angenommen wurden. Anlass zu Diskussion gab insbesondere die Aufteilung der erwarteten zusätzlichen Einnahmen, bis schliesslich dem Vorschlag des Bundesrates und der Kantone stattgegeben wurde: Diese sollen 75% der Einnahmen erhalten, um ihre wirtschaftliche Attraktivität zu bewahren. Es gilt nämlich in erster Linie sicherzustellen, dass die Unternehmen, die in Zukunft mehr Steuern zahlen, in der Schweiz verbleiben.

Ende 2023 beschloss der Bundesrat die Umsetzung von Säule 2 der OECD, wobei die Erhebung der nationalen Ergänzungssteuer erst ab 2024 erfolgen soll. So ist sichergestellt, dass die betroffenen Konzerne nach den GloBE-Vorschriften in der Schweiz mindestens 15% Steuern bezahlen und im Ausland keiner Ergänzungssteuer unterliegen. Die Schweiz bemüht sich zurzeit jedoch nicht um die Vervollständigung der Besteuerung ausländischer Unternehmen. Bis Ende 2024 befindet sich der Bundesrat über eine allfällige Einführung einer internationalen Ergänzungssteuer.

Die Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Sie war Gegenstand zweier Vernehmlassungsverfahren (17. August bis 17. November 2022 und 24. Mai bis 14. September 2023). Die VSPB hat sich an diesen Vernehmlassungen beteiligt, da ihre beiden grössten Mitglieder unter Säule 2 fallen.

Zur Erinnerung: Die OECD strebt einen effektiven Steuersatz von 15% in jedem Land an. Für die Schweiz bedeutet dies, dass ein Konzern je nach Besteuerung seiner Gesamtgewinne allenfalls keine Ergänzungssteuer zu entrichten hat, selbst wenn gewisse Konzerngesellschaften weniger als 15% Gewinnsteuer abführen, sofern dies durch andere Konzerngesellschaften in anderen Kantonen kompensiert wird.

Für die Banken wie auch alle anderen betroffenen Unternehmen ist es vorrangig, dass sie nicht für jede Betriebsstätte in der Schweiz GloBE-Konten einrichten müssen, da ein solches Vorgehen einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand mit sich bringen würde. In diesem Zusammenhang sieht Art. 12 Abs. 3 MindStV zu Recht Folgendes vor: «Verfügt eine Geschäftseinheit über Steuerobjekte in mehreren Kantonen, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer nach den bundesrechtlichen Grundsätzen betreffend das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung auf diese Steuerobjekte aufgeteilt.» Das bedeutet, dass einige Kantone Mehreinnahmen im Zusammenhang mit einer Zweigniederlassung erhalten können, auch wenn diese bereits zu über 15% besteuert wird.

Die Aufteilung der Ergänzungssteuer auf die einzelnen Kantone darf sich allerdings nicht auf die Verbuchung dieser Steuer bei den einzelnen beteiligten Schweizer Einheiten auswirken. Die Erläuterungen zur Verordnung (S. 53) bestätigen, dass die Erstattung der Ergänzungssteuer durch diejenige Geschäftseinheit, der die Steuer zugerechnet wird, «keine geldwerte Leistung oder verdeckte Kapitaleinlage» darstellt. Wird hingegen

auf eine solche Erstattung verzichtet, kann bei der entlasteten Geschäftseinheit eine geldwerte Leistung oder eine verdeckte Kapitaleinlage vorliegen.

Im Übrigen beurteilt die VSPB die Einführung eines One-Stop-Shops positiv, da so ein einziger Kanton für die Berechnung und Erhebung der gesamten schweizerischen Ergänzungssteuer zuständig ist. Sie bedauert allerdings, dass es den Konzernen nicht erlaubt ist, selbst die am besten geeignete Schweizer Gesellschaft auszuwählen, die die verschiedenen Ergänzungssteuererklärungen ausfüllt. Schliesslich müssen sich die Banken bei der Erhebung der Ergänzungssteuer auf ihre Rechnungslegung nach den Vorschriften der FINMA stützen können.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass sich für die Schweizer Gesellschaften eines Konzerns mit einem Umsatz von weniger als 750 Millionen Euro auf Bundesebene nichts ändert, da die GloBE-Vorschriften in diesem Fall nicht gelten.

Die MindStV bleibt bis zu ihrem Ersatz durch ein Bundesgesetz in Kraft. Ein solches ist bis 2030 auszuarbeiten. Es wäre sinnvoll, bei dieser Gelegenheit bestimmte Schweizer Steuerregeln

an die Vorschriften der OECD zur Berechnung des Gewinns grosser Unternehmensgruppen anzupassen, um die Unterschiede zwischen den beiden Systemen abzubauen. Zu diesen Anpassungen gehört insbesondere die Möglichkeit, Verluste zeitlich unbegrenzt vorzutragen. Der im Sommer 2023 in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesentwurf geht in die richtige Richtung, indem er die Möglichkeit zur Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre verlängert. Ein unbegrenzter Verlustvortrag wäre jedoch gerechter und attraktiver.³⁰ Auch der Beteiligungsabzug liesse sich durch eine echte Steuerbefreiung ersetzen, da die Gewinnsteuer nicht länger progressiv gestaltet ist. Schliesslich sollte die Idee einer Gruppenbesteuerung geprüft werden.

Die von der OECD und der G20 angestossene Mindestbesteuerung ist somit eine Quelle von Komplikationen. Ihre Umsetzung könnte die Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz jedoch durchaus fördern. Auch die Öffnung der Märkte, der Zugang zu internationalen Talenten und die Digitalisierung der Verwaltung lassen sich verbessern.

³⁰ So die Empfehlungen aus dem Bericht der Expertengruppe zum Steuerstandort Schweiz, Punkt 4.2.6, einsehbar unter diesem [Link](#).

Die EU setzt ihre Bekämpfung schädlicher und unlauterer Steuerpraktiken fort, indem sie in regelmässigen Abständen ihre schwarzen und grauen Listen der nichtkooperativen Länder aktualisiert, auch wenn es sich dabei um einen Papiertiger handeln dürfte. Die EU steht an vorderster Front, wenn es um die Säule 2 der OECD geht, auch wenn ihre Richtlinie einige Besonderheiten aufweist. Zahlreiche weitere Steuerrichtlinien kommen nicht voran, da in der EU ein Einstimmigkeitserfordernis besteht.

Schwarze und graue Liste

Seit Ende 2017 führt die EU im Anschluss an eine Reihe von Skandalen eine Liste von Ländern, die bestimmten Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Steuergerechtigkeit nicht genügen. Seit 2020 wird diese «EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke», die sogenannte «schwarze Liste», zweimal jährlich auf den neusten Stand gebracht. Zugleich überprüft die EU die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen weiterer Länder («graue Liste»).

Im Oktober 2023 hat die EU die britischen Jungferninseln, Costa Rica und die Marshallinseln von ihrer schwarzen Liste gestrichen – ganze acht Monate, nachdem sie auf diese Liste gesetzt worden waren! Gleichzeitig hat sie Antigua und Barbuda, Belize und die Seychellen wegen Versäumnissen beim Informationsaustausch auf Ersuchen auf die Liste gesetzt.

Im Februar 2024 hat die EU weitere vier Länder von ihrer schwarzen Liste gestrichen: die Bahamas, die Turks- und Caicosinseln, Belize und die Seychellen. Wie die britischen Jungferninseln sind auch die beiden zuletzt genannten im Vorfeld einer neuen Evaluation durch das Global Forum der OECD auf die graue Liste gerutscht. Die

schwarze Liste umfasst somit 12 Jurisdiktionen, zu denen auch Panama und Russland zählen. Abgesehen von den Auswirkungen auf ihre Reputation werden diesen Ländern gewisse europäische Fördermittel entzogen oder vorbehalten und sie können von den EU-Mitgliedstaaten mit steuerlichen Massnahmen belegt werden.

Auf der grauen Liste waren neben den bereits genannten Neuzugängen im Februar 2023 vier Abgänge zu verzeichnen (Jordanien, Katar, Montserrat und Thailand), zu denen im Oktober 2023 weitere sechs hinzukamen (Albanien, Hongkong, Aruba, Israel, Botswana und Dominica). Somit stehen noch zehn Staaten mit Verpflichtungen gegenüber der EU auf dieser Liste, darunter auch die Türkei.

Wissenswert: Die Schweiz stand zu keiner Zeit auf einer der beiden EU-Listen³¹ und dies dürfte auch nie geschehen, selbst wenn die Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten und die Umsetzung von Säule 2 in die Prüfkriterien eingehen würden, da die Schweiz die Umsetzung dieser beiden neuen Standards vorgesehen hat (vgl. S. 34 und 55).

³¹ Zu finden unter folgendem [Link](#).

Säule 2 der OECD

Wie bereits angemerkt (vgl. S. 53), gehört die EU zu den glühendsten Verfechtern der Steuerreformpläne der OECD. Aufgrund des zähen Widerstands von Seiten Ungarns konnte sie jedoch ihre Richtlinie zur Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen³² erst kurz vor Jahresende 2022 erlassen.

Spuren dieses Widerstands finden sich noch immer in den Übergangsbestimmungen der Richtlinie: Artikel 50 sieht vor, dass die Länder, in denen weniger als 13 oberste Muttergesellschaften der betroffenen Konzerne angesiedelt sind, auf eine Anwendung der GloBe Rules vor dem Jahr 2030 verzichten können. Dies gilt für eine Reihe von osteuropäischen Ländern, die diese Option genutzt haben.

Weitere Steuerprojekte

In den Schubladen der Europäischen Union wartet noch eine ganze Reihe von Steuerprojekten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, seien hier einige genannt, die Auswirkungen auf die Schweizer Unternehmen haben könnten:

- DAC8: Austausch von Informationen über Kryptowerte. Die Länder, die das CARF anwenden (vgl. S. 51), sollten in Bezug auf DAC8 als äquivalent anerkannt werden.
- UNSHELL: dritte Auflage des Richtlinienentwurfs zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD III) zur Identifikation und Meldung

Die EU-Richtlinie selbst weist ebenfalls eine Besonderheit auf: Artikel 49 besagt, dass ihr Geltungsbereich aus Gründen der Gleichbehandlung auch grosse inländische Konzerne umfasst. Für diese Konzerne gilt allerdings eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

Artikel 42 der Richtlinie gibt die Bedingungen vor, unter denen die Ergänzungssteuer durch einen Drittstaat von der Europäischen Kommission als äquivalent anerkannt werden kann. Die Europäische Kommission hat die Liste der betreffenden Jurisdiktionen noch nicht veröffentlicht.

europäischer «Briefkastenfirmen» im Anschluss an die Panama Papers.

- SAFE: Akronym für «Securing the Activity Framework of Enablers», Ausweitung von DAC6 und UNSHELL auf Akteure ausserhalb der EU.
- FASTER: zur Vereinfachung der Entlastung oder Rückerstattung von Quellensteuern – dieser Entwurf nimmt das alte Projekt TRACE der OECD auf, soll aber auch zur Vermeidung missbräuchlicher Quellensteuer-gestaltungen wie im Fall des Cum/Ex-Skandals beitragen.

³² Abrufbar unter folgendem [Link](#).

- BEFIT: konsolidierter Rahmen auf EU-Ebene für die Besteuerung der Unternehmensgruppen, die unter Säule 2 der OECD fallen.
- FTT: Entwurf zur einheitlichen Besteuerung von Finanztransaktionen, Ersatz bestehender FTT in Ländern, die eine solche bereits eingeführt haben.

Bei allen genannten Entwürfen erweist sich das Einstimmigkeitserfordernis der EU-Mitgliedstaaten als Hemmnis. So können gewisse Länder Druck ausüben und im Gegenzug zur Aufhebung ihres «Vetos» Konzessionen aushandeln. Die Europäische Kommission würde dieses Erfordernis in Steuerfragen gerne aufheben. Ob ihr das jedoch gelingt?

Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken

Förderung des Finanzplatzes

Seit März 2023 ist die VSPB Mitglied des «Swiss Finance Council». Er vertritt die Interessen der international tätigen Schweizer Finanzinstitute gegenüber den Institutionen der EU. Für die VSPB ist diese Zusammenarbeit wichtig und fruchtbar, da sie ihr Zugang zu relevanten Informationen zu Themen verschafft, die ihre Mitglieder betreffen. Die Plattform «finance.swiss» setzt ihre Arbeit zur Förderung des Finanzplatzes Schweiz auf internationaler Ebene fort; eine Reihe von Mitgliedern der VSPB haben bereits Inhalte beigesteuert.

Im März 2023 ist die VSPB zusammen mit der VAV, der SBVg und der AMAS dem «Swiss Finance Council» (SFC) beigetreten. Ziel des SFC und seiner ständigen Vertretung in Brüssel ist die Verteidigung der Interessen der international tätigen Schweizer Finanzinstitute gegenüber den Institutionen der EU. Er engagiert sich für einen einheitlichen Binnenmarkt, der zur Schaffung eines starken, offenen und weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Finanzsektors beiträgt. Der SFC setzt in erster Linie Prioritäten bei der Bankenaufsicht und -regulierung, dem Marktzugang, einem nachhaltigen und digitalen Finanzwesen, dem Datenschutz, der Cybersicherheit, Steuerfragen und der Bekämpfung der Geldwäscherei. Für die VSPB ist es eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Sie ermöglicht mehr Synergien und Zugang zu relevanten Informationen in Fragen, die ihre Mitglieder betreffen.

Seit 2020 präsentiert die Kommunikationsplattform «finance.swiss» den Finanzplatz Schweiz einem internationalen Publikum. Sie stellt ein wichtiges Marketing-Tool dar, mit dem sich aufzeigen lässt, dass die Schweiz sämtliche steuerlichen und regulatorischen Standards und Normen erfüllt, die von internationalen Organen entwickelt wurden. Die Plattform beleuchtet unter anderem die Dynamik des Finanzplatzes in Fragen der Innovation und des nachhaltigen Finanzwesens. Der Präsident der VSPB hat dort im April 2023 ein Interview gegeben, und im Dezember 2023 hat ein Nachwuchsbanker (und ehemaliger Zimmermann) für die Plattform seinen Alltag bei einer VSPB-Mitgliedsbank beschrieben. Patrick Odier, Präsident der Stiftung Building Bridges, spricht sich auf «finance.swiss» dafür aus, alle Akteure an einen Tisch zu bringen, anstatt Ausschlüsse vorzunehmen.

Interne Angelegenheiten

Beitritt von Cité Gestion SA

Mit grosser Freude hat die VSPB per 1. Januar 2024 Cité Gestion SA als neues Mitglied willkommen geheissen. Das 2009 von der Lombard Odier Gruppe als Wertpapierhaus gegründete Unternehmen wurde 2017 von seinem Management übernommen. Seither hat sich Cité Gestion mit einer Reihe weiterer Vermögensverwalter zusammengeschlossen,

unter anderem mit Ultra Finanz, Sartus Capital und Green Blue Invest. Im Jahr 2022 erhielt Cité Gestion eine Schweizer Banklizenz, und im Jahr 2023 tokenisierte sie als erste Privatbank weltweit ihr Gesellschaftskapital. Der Sitz von Cité Gestion befindet sich in Genf, mit Zweigniederlassungen in Lausanne, Zürich und Lugano.

Zusammenarbeit mit der VAV

Die Mitglieder der VSPB und der VAV sind im selben Sektor tätig und verfolgen dieselben Interessen. Deshalb sind sie seit Langem bestrebt, ihre Standpunkte zu koordinieren, insbesondere im Bereich eines nachhaltigen Finanzwesens. Zusammen organisieren sie seit 2016 jedes Jahr einen «*Private Banking Day*», an dem sich Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Finanz mit

aktuellen Themen befassen. Für Juni 2024 ist ein Auftritt von Patrick Karpiczenko, Autor und Komiker, zum Thema generative künstliche Intelligenz geplant, während sich der Präsident der Fondation Hans Wilsdorf mit dem gesellschaftlichen Wandel sowie der Rolle der Philanthropie befassen wird.

Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsverbänden

Die VSPB ist eine von sieben Bankengruppen, die zusammen die SBVg bilden, und beteiligt sich an sämtlichen Arbeiten ihres Dachverbandes. Die Mitglieder der VSPB sind auch in Institutionen wie der SIX Group AG, dem Swiss Finance Institute und der AMAS aktiv vertreten. Die Liste der

Vertreter der VSPB in diesen verschiedenen tragenden Säulen des Finanzplatzes Schweiz ist auf den Seiten 65 und 66 zu finden. Auf Bundesebene unterhält die VSPB auch enge Beziehungen zu *economiesuisse* und zum Schweizerischen Verband freier Berufe.

Dank

Zu praktisch allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich damit befassen. Dies erforderte von verschiedenen Mitarbeitenden der

Mitgliedsbanken (vgl. Seiten 67-68) eine ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen herzlich gedankt sei.

Genf, Ende März 2024

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIFM	Alternative Investment Fund Managers
AMAS	Asset Management Association Switzerland
BIP	Bruttoinlandprodukt
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CARF	Crypto-Asset Reporting Framework
CRD	Capital Requirements Directive
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
DAC	Europäische Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
EAM	Externe Asset Manager
E-ID	Elektronische Identität
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ELA	Emergency Liquidity Assistance
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
ERV	Eigenmittelverordnung
ESG	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
ESMA	European Security and Markets Authority
ETF	Exchange Traded Funds
EU	Europäische Union
FATF	Financial Action Taskforce
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FTT	Financial Transaction Tax
GloBE	Global anti-Base Erosion

Abkürzungen (Fortsetzung)

GwG	Geldwäschereigesetz
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
KKV	Kollektivanlagenverordnung
L-QIF	Limited Qualified Investor Fund
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MindStV	Mindestbesteuerungsverordnung
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
PLB	Public Liquidity Backstop
REPO	Russian Elites, Proxies and Oligarchs
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SFC	Swiss Finance Council
SFDR	Europäischen Offenlegungsverordnung
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB	Schweizerische Nationalbank
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
THG	Treibhausgase
UEG	Unternehmensentlastungsgesetz
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
UTPR	Undertaxed Payments Rule
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
WB	Wirtschaftlich Berechtigter

Vorstand

Präsident

Grégoire Bordier

Vize-Präsident

Marc Pictet

Mitglieder

Christian R. Bidermann

Nicolas Mirabaud

Denis Pittet

Jürg Staub

Sekretariat

Direktor

Jan Langlo

Stellvertretender Direktor

Jan Bumann

Assistentin der Geschäftsleitung

Anja Touil

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in verschiedenen Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz

Asset Management Association Switzerland (Vorstand)

Sébastien Eisinger, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Jean-Pascal Porcherot, Teilhaber, Compagnie Lombard Odier SCmA

SIX Group SA (Verwaltungsrat)

Sven Holstenson, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Swiss Finance Council (Vorstand)

Renaud de Planta, Associé senior, Pictet & Cie Group SCA

Swiss Finance Institute (Stiftungsrat)

Olivier Ginguené, Equity partner, Pictet Asset Management SA

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Verwaltungsrat

Renaud de Planta, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA (ebenfalls Mitglied des VR-Ausschusses)

Jürg Staub, Teilhaber, Reichmuth & Co.

Steuerungsausschuss Private Banking

Arnaud Leclercq, Group Managing Director, Bank Lombard Odier & Cie AG

Steuerungsausschuss Capital Markets

Tobias Pfrunder, Partner, Reichmuth & Co

Steuerungsausschuss Retail Banking

Edouard Cuendet, Direktor, Fondation Genève Place Financière

Fachkommission Bildung

Claudia Hubatka-Keller, Stellvertretende Direktorin, Bank Lombard Odier & Cie AG

Fachkommission Recht und Compliance

David Garrido, General Counsel, Bank Lombard Odier & Cie AG

Fachkommission Steuern

Yves Cogne, Direktor, Mirabaud & Cie AG (Vizepräsident)

Fachkommission Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung

Joachim Buob, Stellvertretender Direktor, Banque Pictet & Cie SA

Fachkommission Sustainable Finance

Rosa Sangiorgio, Head of ESG, Banque Pictet & Cie SA (Vizepräsidentin)

Fachkommission Digitalisierung

Steve Blanchet, Stellvertretender Direktor, Banque Pictet & Cie SA

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Arbeitsgruppen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Marktzugang (SC Private Banking)

Jorun Baumgartner, Banque Pictet & Cie SA

FinfraG (KORECO)

Michael Lehmacher, Banque Pictet & Cie SA

China (SC Private Banking)

Jorun Baumgartner, Banque Pictet & Cie SA

Melderegime FinfraG (KORECO)

Michael Lehmacher, Banque Pictet & Cie SA
Johannes Eisenmeier, B. Lombard Odier & Cie SA
Polykarp Tschopp, B. Lombard Odier & Cie SA

External Asset Managers (SC Private Banking) OTC (KORECO)

Claudio Arnold, Banque Pictet & Cie SA
Laurent Pellet, Bank Lombard Odier & Cie SA

Michael Lehmacher, Banque Pictet & Cie SA

FIDLEV / FINIV (SC Retail Banking)

Olivier Sierro, Banque Pictet & Cie SA

Sanktionen (KORECO)

Mélanie Lüscher, Banque Pictet & Cie SA

Bestätigung Geschäftsbeziehungen (KFR)

Nicole Lacher, Banque Pictet & Cie SA

VSB (KORECO)

Fiona Deucher, Bank Lombard Odier & Cie SA
Anne-Sophie Tercier, B. Lombard Odier & Cie SA

Bankgrundbildung (BIKO)

Natacha Vogel, Banque Pictet & Cie SA

goAML (KORECO)

Anne-Sophie Tercier, B. Lombard Odier & Cie SA

Custody / Depotbank (KORECO)

Nicole Lacher, Banque Pictet & Cie SA
Christophe Izzo, Banque Pictet & Cie SA
Jad Reda, Banque Pictet & Cie SA

AIA (STEKO)

Yves Cogne, Mirabaud & Cie SA

Datenrecht (KORECO)

Sandra Döbler, Bank Lombard Odier & Cie SA

Amtshilfe DBA (STEKO)

Yves Cogne, Mirabaud & Cie SA
Patrizia Ascari, Bank Lombard Odier & Cie SA

FATF / GwG (KORECO)

Anne-Sophie Tercier, B. Lombard Odier & Cie SA
Fiona Deucher, B. Lombard Odier & Cie SA

CDI (STEKO)

Yves Cogne, Mirabaud & Cie SA

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Arbeitsgruppen der Schweizerischen Bankiervereinigung (Fortsetzung)

BDW/CbCR (STEKO)

Jan Langlo, Direktor, VSPB
Stefano Lembo, Banque Pictet & Cie SA

FATCA (STEKO)

Patrizia Ascari, Bank Lombard Odier & Cie SA
Lionel Fais, Banque Pictet & Cie SA

Financial Transaction Taxes (STEKO)

Jan Langlo, Direktor, VSPB

MWST (STEKO)

Yvan Cambera, Banque Pictet & Cie SA

871m (STEKO)

Patrizia Ascari, Bank Lombard Odier & Cie SA
Lionel Fais, Banque Pictet & Cie SA
Stefano Lembo, Banque Pictet & Cie SA

Stempelabgaben (STEKO)

Yvan Cambera, Banque Pictet & Cie SA

E-ID (Fachkommission Digitalisierung)

Sandra Dobler, Bank Lombard Odier & Cie SA

AG Vernehmlassung EFD Meldepflicht

Theodora Dragan, Banque Pictet & Cie SA

Sustainable Finance (FK Sustainable Finance)

Claude-Alain Margelisch, B. Lombard Odier & Cie SA
Jann Ewerhart, Banque Pictet & Cie SA

Disclosure (FK Sustainable Finance)

Didier Kolly, Bank Lombard Odier & Cie SA
Frédéric Vejdovsky, Bank Lombard Odier & Cie SA

Taxonomy (FK Digitalisierung)

Didier Kolly, Bank Lombard Odier & Cie SA

Public Affairs

Jan Bumann, Stellvertretender Direktor, VSPB

Finanzplatzpromotion

Jan Langlo, Direktor, VSPB

Meinungsumfrage

Jan Bumann, Stellvertretender Direktor, VSPB

Narilo

Léa Bornand, Mirabaud & Cie SA

EG Information Security Cyberdefence

Alain Beuchat – B. Lombard Odier & Cie SA
Florian Widmer – Banque Pictet & Cie SA

Mitgliederverzeichnis

Genf

Bordier & Cie SCmA

Rue Rath 16
Postfach
CH-1211 Genf 3

Tel. +41 (0) 58 258 00 00

Fax +41 (0) 58 258 00 40

www.bordier.com

Grégoire Bordier

Evrard Bordier

Christian Skaanild

Cité Gestion SA

Rue de la Cité 15-17
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 22 820 60 00

Fax +41 (0) 22 820 60 01

E-Mail: info@cite-gestion.com

www.cite-gestion.com

Guy Barbey

Laurent Kramer

Christophe Utelli

Stéphane Barthassat

Sven Blake

Benjamin Droux

Nicolas Geissmann

Blaise Gillioz

Luc Jenkins

Thomas Schnurrenberger

Daniel Steffen

Bank Lombard Odier & Cie AG

Rue de la Corraterie 11
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 22 709 21 11

Fax +41 (0) 22 709 29 11

E-Mail : contact@lombardodier.com

www.lombardodier.com

Hubert Keller

Frédéric RoCHAT

Denis Pittet

Alexandre Zeller

Jean-Pascal Porcherot

Alexandre Meyer

Mirabaud & Cie SA

Boulevard Georges-Favon 29
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 816 22 22

Fax +41 (0) 58 816 28 16

www.mirabaud.com

Yves Mirabaud

Lionel Aeschlimann

Camille Vial

Nicolas Mirabaud

Banque Pictet & Cie SA

Route des Acacias 60
CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 58 323 23 23

Fax +41 (0) 58 323 23 24

E-Mail : info@pictet.com

www.pictet.com

Renaud de Planta

Sébastien Eisinger

Marc Pictet

Laurent Ramsey

Elif Aktuğ

François Pictet

Sven Holstenson

Raymond Sagayam

Basel

E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

Kaufhausgasse 7
CH-4051 Basel
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00
Fax +41 (0) 61 205 21 01
E-Mail : info@gutzwiller.ch
www.gutzwiller.ch

François Gutzwiller
Stéphane Gutzwiller
François Boulte
Amedeo von Habsburg

Luzern

Reichmuth & Co.

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7

Tel. +41 (0) 41 249 49 29
Fax +41 (0) 41 249 49 39
E-Mail : welcome@reichmuthco.ch
www.reichmuthco.ch

Christof Reichmuth
Remy Reichmuth
Jürg Staub

Zürich

Rahn+Bodmer Co.

Münstergasse 2
CH-8021 Zürich

Tel. +41 (0) 44 639 11 11
Fax +41 (0) 44 639 11 22
E-Mail : info@rahnbodmer.ch
www.rahnbodmer.ch

Peter R. Rahn
Martin H. Bidermann
Dr. Christian Rahn
Christian R. Bidermann
Jay Bidermann

Impressum

Herausgeber

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Genf

Vertrieb

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

Route des Acacias 60

CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

E-Mail : info@abps.ch

www.abps.ch

Der Jahresbericht 2023 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2024 Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

